

Teilnahmeantrag
im
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
nach der VgV

Projekt: Umbau des Wertstoffhofs Nord

Leistungen: Objektplanung (Leistungsbild Ingenieurbauwerke und Leistungsbild Verkehrsanlagen) nach §§ 43, 47 HOAI

Bewerber:

Abgabetermin: 13.11.2026, 12:00 Uhr

Auftraggeber: Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin
vertreten durch den Umweltbetrieb
vertreten durch die Betriebsleitung
Eckendorfer Straße 57
33609 Bielefeld

Antrag auf Teilnahme am Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV)

Die zutreffenden Felder bzw. Spalten sind auszufüllen oder anzukreuzen. Der Auftraggeber wird nur die im Bewerbungsbogen geforderten Angaben, Unterlagen bzw. Nachweise werten. Darüberhinausgehende Erläuterungen im Anschreiben des Bewerbers oder weitere und zusätzliche und nicht geforderte Publikationen (Imagebroschüren, etc.) werden nicht berücksichtigt und nicht in die Bewertung einbezogen.

Die Unterlagen für das gesamte Vergabeverfahren stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang im elektronischen Vergabeportal gebührenfrei zur Verfügung.

ANLAGENVERZEICHNIS

Nummerierung, Anzahl der Seiten und Bezeichnung der Anlage (Inhalt) bitte einfügen.

Nr.	Bezeichnung der Anlage	Nr.	Bezeichnung der Anlage

A. Allgemeine Informationen zum Teilnahmewettbewerb

I. Teilnehmer am Vergabeverfahren

Die Vergabe der Objektplanungsleistungen erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb nach der VgV.

Der Auftrag kann an Einzelbewerber oder an Bewerbergemeinschaften vergeben werden. Bewerbergemeinschaften geben den Teilnahmeantrag für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft in gesonderten Anträgen ab. Dieser Teilnahmeantrag enthält bei der Abfrage der einzelnen Informationen ggf. notwendige Hinweise für die konkrete Vorgehensweise von Bewerbergemeinschaften beim Ausfüllen des Teilnahmeantrags.

Bewerbergemeinschaften haben mit dem Teilnahmeantrag eine Erklärung über die Bildung einer Bewerbergemeinschaft vorzulegen (Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall nach §§ 705 ff. BGB. Hiermit erklären die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft, dass sie im Auftragsfall gesamtschuldnerisch haften. Weiter haben die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft mit der Erklärung ihren bevollmächtigten Vertreter sowie die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder der Bewerbergemeinschaft zu benennen. Eine entsprechende „*Erklärung Bewerbergemeinschaft*“ wird als Anlage 1 beigefügt und ist ggf. mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.

Mehrfachbeteiligungen einzelner Mitglieder einer Bewerbergemeinschaft können unzulässig sein und zur Nichtberücksichtigung sämtlicher betroffenen Bewerbergemeinschaften im weiteren Verfahren führen. Die Bildung von Bewerbergemeinschaften ist nur bis zum Bewerbungsschluss für die Teilnahmeanträge zulässig.

Für die Bewerbungen sind ausschließlich die Formblätter im digitalen Projektraum zu verwenden. **Die Bewerbungen sind elektronisch in Textform nach § 126b BGB über die Projektplattform einzureichen. Bewerbungen ausschließlich in Papierform, per Fax oder E-Mail oder über nicht dafür vorgesehene Funktionen der Projektplattform (etwa das Kommunikationsmodul) sind nicht zulässig.**

Die Möglichkeit der Eignungslleihe gilt auch bei Bewerbergemeinschaften und bezüglich von Nachunternehmern entsprechend den Vorschriften des § 47 VgV. Sofern von der Eignungslleihe Gebrauch gemacht

wird, ist die „*Verpflichtungserklärung Eignungsleihe nach § 47 VgV*“ zu verwenden. Diese wird als Anlage 2 beigefügt und ist ggf. mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.

Die Eignungsnachweise können in Form von Eigenerklärungen (Präqualifikationsverzeichnis, Vorlage von Einzelnachweisen in Form von Eigenerklärungen) erbracht werden. Der Auftraggeber akzeptiert die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE). Wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist, kann der Auftraggeber die Bewerber, die eine Eigenerklärung abgegeben haben, jederzeit während des Verfahrens auffordern, sämtliche oder einen Teil der Nachweise beizubringen.

Der Auftraggeber fordert in jedem Fall vor Zuschlagserteilung den Bieter, an den der Auftrag erteilt werden soll und der bislang nur eine Eigenerklärung als vorläufigen Nachweis vorgelegt hat, auf, die einschlägigen Nachweise unverzüglich beizubringen.

II. Auswahl der Teilnehmer

Das vorliegende europaweite Vergabeverfahren ist ein zweistufiges Verfahren nach der VgV. Die erste Stufe ist der Teilnahmewettbewerb, die zweite Stufe das eigentliche Verhandlungsverfahren, an dem nur noch die geeigneten Bewerber teilnehmen.

Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerber, die aufgefordert werden, am Wettbewerb weiter teilzunehmen, erfolgt in zwei Wertungsschritten.

- Zunächst wird formal geprüft, ob die nachfolgend geforderten Eignungsnachweise vollständig vorliegen. Das Fehlen eines geforderten Nachweises kann zum Ausschluss führen.
- Danach wird die grundsätzliche Eignung des Bewerbers anhand der geforderten Nachweise inhaltlich überprüft.

Die Einzelheiten zum Vorgehen bei der Bewertung sind in der EU-weiten Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union, im weiteren Verlauf dieses Teilnahmeantrags und in der Anlage 3 „Wertungsmatrix Teilnahmewettbewerb“ festgelegt.

Im Ergebnis des Teilnahmewettbewerbs werden mindestens drei, jedoch maximal fünf Bewerber, die am besten geeignet sind, zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Den höchstens fünf qualifizierten Bewerbern der Stufe 1 werden sodann die Vergabeunterlagen für die Stufe 2 bereitgestellt. Die übrigen Bewerber werden entsprechend der vergaberechtlichen Erfordernisse über ihre Nichtberücksichtigung informiert.

Für den Fall, dass mehr als fünf Bewerber die Eignungsanforderungen erfüllen, erfolgt eine Auswahl entsprechend der Eignungskriterien wie folgt:

- Zur Gewichtung der einzelnen Eignungsnachweise sind die jeweiligen Klammerzusätze aufgenommen.
- Es findet eine vergleichende Wertung der Teilnahmeanträge statt. Für die entsprechend gewichteten Eignungskriterien erfolgt eine Bewertung nach einer Punkteskala von 0 bis 10 Punkte, deren Anforderungen für die entsprechenden Kriterien transparent in weiteren Verlauf des Teilnahmeantrags aufgenommen sind.
- Die erreichte Punktzahl in dem jeweiligen Eignungskriterium wird sodann mit der Gewichtung multipliziert und ergibt die gewichtete Punktezahl.
- Grundlage für die Auswahl der maximal fünf Bewerber im Teilnahmewettbewerb sind die im Ergebnis höchsten Punktzahlen (Addition aller gewichteten Kriterien).
- Gibt es hier einen Gleichstand, kann der Auftraggeber die Entscheidung nach § 75 Abs. 6 VgV per Los treffen.

Für die Bewerberauswahl werden nur die geforderten Nachweise berücksichtigt. Darüberhinausgehende Unterlagen sind nicht erwünscht.

III. Hinweise zur Datenerhebung

Die Stadt Bielefeld - Umweltbetrieb fragt beim Bewerber personenbezogene Daten der Projektleitung an. Es wird darauf hingewiesen, dass diese, nämlich die unter Punkt D.II. und D.III. dieses Teilnahmeantrags abgefragten Angaben zur Person – nicht jedoch zu den Referenzen der Person – freiwillig sind und dass eine Einwilligungserklärung der betroffenen Person beizulegen ist.

Fehlende Angaben zu diesen Punkten können gegebenenfalls zu einer schlechteren Bewertung im Rahmen der Eignungsprüfung führen.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass sie im Rahmen des Vergabeverfahrens gegenüber ihrer Projektleitung und Mitarbeitenden zum Datenschutz in Bezug auf deren personenbezogene Daten verpflichtet sind. Für den Fall der Angabe dieser Daten erklärt der Bewerber, sämtliche Vorschriften des Datenschutzes im Verhältnis zu seiner Projektleitung / seinen Mitarbeitenden eingehalten zu haben und einzuhalten. Eine entsprechende „*Einwilligung zur Datenweitergabe, Datenverarbeitung und Datenspeicherung*“ wird als Anlage 4 beigefügt und ist mit diesem Teilnahmeantrag vorzulegen.

IV. Bauvorhaben

Die Stadt Bielefeld – Umweltbetrieb (UWB) plant den Umbau ihres Wertstoffhofs Nord in Bielefeld.

Der UWB ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung mit rund 1.100 Beschäftigten und kommunaler Dienstleister für zahlreiche Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge. Hierzu gehören Abfallentsorgung, Straßenreinigung/ -instandsetzung, Winterdienst, Grünflächenunterhaltung, die Abwasserbehandlung sowie hiermit in Zusammenhang stehende Handwerks-, Planungs- und Verwaltungsleistungen.

In diesem Zusammenhang bewirtschaftet der UWB auf einer Teilfläche seiner Liegenschaft an der Engerschen Str. 245, 33611 Bielefeld einen Betriebshof mit den Funktionsbereichen Wertstoffhof, Grünunterhaltung und Ausbildung GaLaBau.

Der bestehende Wertstoffhof hat einen Einzugsbereich von rund 75.000 – 80.000 Einwohnern und unterliegt der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Bauplanungsrechtlich liegt das Areal im Außenbereich und befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. Der Betriebshof ist aufgeteilt in eine 6.145 m² große Industrie- und Gewerbefläche, auf der sich auch der jetzige Wertstoffhof befindet und eine 11.845 m² große Fläche gemischter Nutzung.

Die Infrastruktur des jetzigen Wertstoffhofes entspricht nicht mehr den Anforderungen der Genehmigungsaufgaben und ist darüber hinaus für die Anlieferzahlen und -mengen nicht ausgelegt. Es ist beabsichtigt, auf dem Bestandsgrundstück einen neuen Wertstoffhof mit Hoch-Tiefssystem zu errichten und die anderen Funktionsbereiche beizubehalten.

Neben dem eigentlichen Wertstoffhof sind die neuen räumlichen Schnittstellen zu den anderen Funktionsbereichen ebenso zu planen wie die Substitution überplanter Flächen (inkl. Gefahrstoffcontainer und mobiler Tankbehälter), Verkehrs- und Bewegungsflächen, Parkplatzflächen, Oberflächenwasserbehandlungsanlage sowie der Rückbau des bestehenden Wertstoffhofes.

Auf dem Wertstoffhof sollen folgende Fraktionen angenommen werden:

Verpackungen/ Kunststoffe, Papier, Altreifen, Dämmmaterial, Wärmeüberträger, Holz (AI-AIV), Metalle, Kunststofffenster, Holzfenster, Hausmüll/ Sperrmüll, Elektrogeräte, Photovoltaik, Lampen, Altglas, Altkleider, Flachglas, Kupfer, Bronze, Messing, Aluminium, Edelstahl, Kabel, Styropor, Grünabfälle, (Laub/ Rasen, Strauchschnitt), Bauabfälle (verwertbar), Bauabfälle (nicht verwertbar), sichergestellte Gefahrstoffe. Darüber hinaus soll ein Flächenbedarf für Wiederverwendung (witterungsgeschützt) vorgesehen werden.

Folgende Planungsprämissen wurden aufgestellt:

- Möglichst geringe Beeinträchtigung des bestehenden Ensembles älterer Bauernhofgebäude
- Minimierung zusätzlicher Flächenversiegelung
- Neuordnung bzw. Optimierung sämtlicher Funktionsbereiche
- Sicherstellung des laufenden Betriebs der Bereiche Grünunterhaltung und Ausbildung GaLaBau
- Beibehaltung des Leistungsumfanges und Umsetzung des „Thekenmodells“ für Elektroaltgeräte (überdacht)
- Trennung der Anliefer- und Betriebsverkehre des Wertstoffhofes durch Errichtung eines Hoch-Tief-Systems/ Reduzierung von Unfallgefahren
- Möglichst vollständige Trennung der Betriebsverkehre der Funktionsbereiche Grünunterhaltung/ Ausbildung GaLaBau von den Wertstoffhof-Verkehren auf dem gesamten Betriebshofgelände
- Erhaltung des Leistungsumfanges der Grünunterhaltung
- Möglichst kurze Schließungszeit während der Bauphase

Die im Vorfeld ermittelten Kosten für das Projekt belaufen sich auf ca. 3,2 Mio. € (netto). Die ermittelten Gesamtkosten umfassen die Kosten für die gesamte Maßnahme (Kostengruppen 300-700 nach DIN 276).

Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung sind die Leistungen der Objektplanung (Leistungsbild Ingenieurbauwerke und Leistungsbild Verkehrsanlagen) nach §§ 43, 47 HOAI (Grundleistungen der LPH 1-9 sowie bestimmte besondere Leistungen).

V. Angaben zum Bewerber

Geforderte Angaben	Vom Bewerber hier anzugeben bzw. als Anlage beizufügen
Bürobezeichnung	
Anschrift / Sitz	
Darstellung der wirtschaftlichen Verknüpfung mit anderen Unternehmen	
Kontaktperson	
Telefon	
E-Mail	
Homepage	
Rechtsform	
Jahr der Bürogründung	
Nachweis der Teilnahmeberechtigung (Berufszulassung)	

B. Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Anlagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**I. Erklärung über das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nach §§ 123 Abs. 1 und Abs. 4, 124 Abs. 1 GWB**

§ 123 GWB	Eine Rechtskräftige Verurteilung wegen:	Liegt <u>nicht</u> vor	Liegt vor
Abs. 1 Nr. 1	§ 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland)	☐	☐
Abs. 1 Nr. 2	§ 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Abs. 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen	☐	☐
Abs. 1 Nr. 3	§ 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte)	☐	☐
Abs. 1 Nr. 4	§ 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,	☐	☐
Abs. 1 Nr. 5	§ 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,	☐	☐
Abs. 1 Nr. 6.	§ 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),	☐	☐
Abs. 1 Nr. 7	§ 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),	☐	☐
Abs. 1 Nr. 8	den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),	☐	☐
Abs. 1 Nr. 9	Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder	☐	☐
Abs. 1 Nr. 10.	den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).	☐	☐

§ 124 GWB	Von der Teilnahme am Verfahren können Bewerber oder Bieter ausgeschlossen werden, wenn	Liegt nicht vor	Liegt vor
Abs. 1 Nr. 1	das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,	☐	☐
Abs. 1 Nr. 2	das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,	☐	☐
Abs. 1 Nr. 3	das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden,	☐	☐
Abs. 1 Nr. 4	der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,	☐	☐
Abs. 1 Nr. 5	ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,	☐	☐
Abs. 1 Nr. 6	eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,	☐	☐
Abs. 1 Nr. 7	das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fort-dauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,	☐	☐
Abs. 1 Nr. 8	das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder	☐	☐
Abs. 1 Nr. 9	das Unternehmen a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzu-lässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beein-flussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.	☐	☐

II. Erklärung über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregister des Staates, in dem der Bewerber niedergelassen ist

Geforderte Angaben	Vom Bewerber hier anzugeben bzw. als Anlage beizufügen
Eintragung im Berufs- oder Handelsregister gemäß § 46 44 Abs. 1 VgV	<i>Ich/Wir erkläre/n mit meiner/unserer Unterschrift, dass mein/unser Unternehmen / Büro ordnungsgemäß im Berufs- oder Handelsregister eingetragen ist, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, und dass es gewerberechtlich ordnungsgemäß angemeldet ist bzw. entsprechende gewerberechtliche Erlaubnisse erteilt worden sind.</i> <i>Einen aktuellen Berufs- / Handelsregistrauszug füge ich / fügen wir diesem Teilnahmeantrag nach Möglichkeit bei.</i>

Hinweis: Hierbei handelt es sich um ein vergaberechtliches Mindestkriterium zur Eignung.

C. Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

I. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 VgV

Hinweis: Berufshaftpflichtversicherung über mindestens 3,0 Mio. € für Personenschäden und 3,0 Mio. € für sonstige Schäden. Die Ersatzleistung der Versicherung muss mindestens das Zweifache der o.g. Deckungssummen pro Jahr betragen. Der Nachweis bzw. die Erklärung der Versicherung darf nicht älter als 12 Monate sein und muss zusammen mit diesem Teilnahmeantrag vorgelegt werden. Bewerbungsgemeinschaften müssen einen entsprechenden Nachweis bzw. eine Erklärung für die Bewerbungsgemeinschaft oder für jedes Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft vorlegen. Eine projektbezogene Aufstockung der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung im Auftragsfall wird akzeptiert, ist jedoch mittels schriftlicher Versicherungsbestätigung zusammen mit diesem Teilnahmeantrag vorzulegen.

Geforderte Angaben	Vom Bewerber hier anzugeben bzw. als Anlage beizufügen
Versicherer	
Deckungssummen Personenschäden	
Deckungssummen sonstige Schäden	
Der Nachweis, dass die Deckung der Berufshaftpflichtversicherung entsprechend den Vorgaben der Vergabebekanntmachung vorhanden ist (aktuelle Erklärung des Versicherers, die nicht älter als 12 Monate ist)	
Schriftliche Erklärung des Versicherers, dass er im Auftragsfall bereit ist, eine Versicherung entsprechend	

der Bekanntmachung mit mir/uns abzuschließen	
--	--

II. Erklärung über den Gesamtumsatz in den letzten drei Geschäftsjahren gemäß § 45 Abs. 4 Nr. 4 VgV

Geforderte Angaben	Vom Bewerber hier anzugeben bzw. als Anlage beizufügen
Umsätze der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (gerechnet ab dem 01.01.2023)	2023: 2024: 2025:

III. Erklärung über den Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags (Leistungen der Objektplanung für Neubau, Umbau und / oder Erweiterung von Gewerbebauten (z. B. Lagerflächen, Entsorgungseinrichtungen)) in den letzten drei Geschäftsjahren gemäß § 45 Abs. 4 Nr. 4 VgV

Geforderte Angaben	Vom Bewerber hier anzugeben bzw. als Anlage beizufügen
Umsätze vergleichbarer Dienstleistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (gerechnet ab dem 01.01.2023)	2023: 2024: 2025:

Hinweis: Gewichtung mit 10 %, maximal erreichbare Punktzahl = 10

Bewertung: Es wird der durchschnittliche Umsatz **vergleichbarer** Dienstleistungen der letzten drei Jahre bewertet

10 Punkte: $\geq 800.000 \text{ €}$

8 Punkte: $\geq 600.000 \text{ €}$

6 Punkte: $\geq 400.000 \text{ €}$

4 Punkte: $\geq 300.000 \text{ €}$

2 Punkte: $\geq 200.000 \text{ €}$

0 Punkte: $< 200.000 \text{ €}$

D. Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

I. Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Bewerbers und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 8 VgV

Geforderte Angaben	Vom Bewerber hier anzugeben bzw. als Anlage beizufügen
Erklärung (jährliches Mittel) über die Anzahl der Führungskräfte der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (gerechnet ab dem 01.01.2023)	2023: 2024: 2025:
Erklärung (jährliches Mittel) über die Anzahl der festangestellten Mitarbeitenden (Full-Time-Equivalent (FTE)) (Architekt*Innen, Ingenieure*Innen, Bauzeichner*Innen, Techniker*Innen) der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (gerechnet ab dem 01.01.2023)	2023: 2024: 2025:

Hinweis: Gewichtung mit 15 %, maximal erreichbare Punktzahl = 10

Bewertung: Es wird die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl, das heißt die Anzahl der festangestellten Mitarbeitenden (FTE) zzgl. der Anzahl der Führungskräfte der letzten drei Jahre bewertet

10 Punkte:	≥ 12 Mitarbeitende inklusive Führungskräfte
8 Punkte:	≥ 10 Mitarbeitende inklusive Führungskräfte
6 Punkte:	≥ 08 Mitarbeitende inklusive Führungskräfte
4 Punkte:	≥ 06 Mitarbeitende inklusive Führungskräfte

2 Punkte: ≥ 05 Mitarbeitende inklusive Führungskräfte

0 Punkte: < 05 Mitarbeitende inklusive Führungskräfte

II. Benennung der Projektleitung für das Projekt mit Qualifikation sowie Erfahrungen der Person in vergleichbaren Projekten anhand von Nachweisen und Referenzen (Leistungen der Objektplanung für Neubau, Umbau und / oder Erweiterung von Gewerbebauten (z. B. Lagerflächen, Entsorgungseinrichtungen)) gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 2 VgV

Geforderte Angaben	Vom Bewerber hier anzugeben bzw. als Anlage beizufügen
Name der verantwortlichen Projektleitung für die Durchführung des Projekts	
Nachweis der Qualifikation/Erfahrung sowie persönliche Referenzen der verantwortlichen Projektleitung , die Referenzprojekte sind im Referenzdatenblatt nach <u>Anlage 5</u> beizufügen	
Nachweis beruflichen Befähigung als Anlage	

Hinweis: Gewichtung mit 25 %, maximale erreichbare Punktzahl = 10

Bewertung: Die Qualifikation und Erfahrung der **Projektleitung** werden anhand von Nachweisen und Referenzen bewertet, die die Person als Projektleitung oder stellvertretende Projektleitung begleitet hat. **Bei der Bewertung werden die vom Bewerber im Referenzdatenblatt (Anlage 5) genannten Projekte (maximal zwei) herangezogen.** Die Höchstpunktzahl in diesem Eignungskriterium kann bei zwei vergleichbaren Referenzen erreicht werden.

Der Auftraggeber wird bei der Prüfung die vom Bewerber vorgelegten, zwei besten Referenzobjekte heranziehen. Voraussetzung für die Wertungsfähigkeit der Referenzen ist, dass es sich um Referenzen des Projektleiters / der Projektleiterin handelt, die nach ihrem Grad der Schwierigkeit den ausgeschriebenen

Objektplanungsleistungen entsprechen. Jede Referenz wird zur Erfüllung dieser Eignungsvorgabe mit maximal 10 Punkten und 50 % bewertet. Die maximale Punktezahl in diesem Eignungskriterium kann mit zwei Referenzen, die jeweils alle Kriterien erfüllen (10 Punkte), erreicht werden.

Folgende Punktabzüge von der maximal erreichbaren Punktzahl von 10 werden bei den Referenzangaben vorgenommen, wenn dort die folgenden Nachweise **nicht** erfüllt werden:

- 2 Punkte: Art der Baumaßnahme ist der Umbau eines Betriebshofes nebst Infrastruktur-/ Verwaltungsgebäude
- 2 Punkte: Das Projekt wurde für einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB umgesetzt
- 2 Punkte: Die Nutzungsart des Projekts betrifft einen Wertstoffhof und mindestens einen weiteren Funktionsbereich (wertbare Funktionsbereiche sind Lagerfläche inkl. Gefahrstofflager, Entsorgungsflächen, getrennte Verkehrsführungen von Kunden- und Logistikverkehr)
- 2 Punkte: Die Projektkosten (Kostengruppen 300 - 600 nach DIN 276 ohne Umsatzsteuer) liegen bei $\geq 2,50$ Mio. €
- 2 Punkte: Die Leistungsphasen der Objektplanung (Leistungsbild Gebäude und Innenräume) nach § 34 HOAI wurden vollständig erbracht (kein Punktabzug bei den Leistungsphasen 2-8), wobei die LPH zu 80% fertiggestellt sein muss.

III. Benennung der stellvertretenden Projektleitung für das Projekt mit Qualifikation sowie Erfahrungen der Person in vergleichbaren Projekten anhand von Nachweisen und Referenzen (Leistungen der Objektplanung für Neubau, Umbau und / oder Erweiterung von Gewerbebauten (z. B. Lagerflächen, Entsorgungseinrichtungen)) gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 2 VgV

Geforderte Angaben	Vom Bewerber hier anzugeben bzw. als Anlage beizufügen
Name der stellvertretenden Projektleitung für die Durchführung des Projekts	
Nachweis der Qualifikation/Erfahrung sowie persönliche Referenzen der	

stellvertretenden Projektleitung , die Referenzprojekte sind im Referenzdatenblatt nach <u>Anlage 5</u> beizufügen	
Nachweis beruflichen Befähigung als Anlage	

Hinweis: **Gewichtung mit 20 %, maximale erreichbare Punktzahl = 10**

Bewertung: Die Qualifikation und Erfahrung der **stellvertretenden Projektleitung** werden anhand von Nachweisen und Referenzen bewertet, die die Person als Projektleitung oder stellvertretende Projektleitung begleitet hat. **Bei der Bewertung werden die vom Bewerber im Referenzdatenblatt (Anlage 5) genannten Projekte (maximal zwei) herangezogen.** Die Höchstpunktzahl in diesem Eignungskriterium kann bei zwei vergleichbaren Referenzen erreicht werden.

Der Auftraggeber wird bei der Prüfung die vom Bewerber vorgelegten, zwei besten Referenzobjekte heranziehen. Voraussetzung für die Wertungsfähigkeit der Referenzen ist, dass es sich um Referenzen des Projektleiters / der Projektleiterin handelt, die nach ihrem Grad der Schwierigkeit den ausgeschriebenen Objektplanungsleistungen entsprechen. Jede Referenz wird zur Erfüllung dieser Eignungsvorgabe mit maximal 10 Punkten und 50 % bewertet. Die maximale Punktezahl in diesem Eignungskriterium kann mit zwei Referenzen, die jeweils alle Kriterien erfüllen (10 Punkte), erreicht werden.

Folgende Punktabzüge von der maximal erreichbaren Punktzahl von 10 je Referenz werden bei den Referenzangaben vorgenommen, wenn dort die folgenden Nachweise **nicht** erfüllt werden:

- 2 Punkte: Art der Baumaßnahme ist der Umbau eines Betriebshofes nebst Infrastruktur-/ Verwaltungsgebäude
- 2 Punkte: Das Projekt wurde für einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB umgesetzt
- 2 Punkte: Die Nutzungsart des Projekts betrifft einen Wertstoffhof und mindestens einen weiteren Funktionsbereich (wertbare Funktionsbereiche sind Lagerfläche inkl. Gefahrstofflager, Entsorgungsflächen, getrennte Verkehrsführungen von Kunden- und Logistikverkehr)
- 2 Punkte: Die Projektkosten (Kostengruppen 300 - 600 nach DIN 276 ohne Umsatzsteuer) liegen bei $\geq 2,50$ Mio. €

2 Punkte: Die Leistungsphasen der Objektplanung (Leistungsbild Gebäude und Innenräume) nach § 34 HOAI wurden vollständig erbracht (kein Punktabzug bei den Leistungsphasen 2-8), wobei die LPH zu 80% fertiggestellt sein muss

IV. Büroreferenzen über früher ausgeführte Dienstleistungsaufträge in den letzten fünf Jahren (Leistungen der Objektplanung für Neubau, Umbau und / oder Erweiterung von Gewerbebauten (z. B. Lagerflächen, Entsorgungseinrichtungen)) gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV

Geforderte Angaben	Vom Bewerber hier anzugeben bzw. als Anlage beizufügen
Nachweis von vergleichbaren Projekten seit 2020 bis Ablauf der Bewerbungsfrist; Die Referenzprojekte sind im Referenzdatenblatt nach <u>Anlage 5</u> beizufügen	

Hinweis: Gewichtung mit 20 %, maximale erreichbare Punktzahl = 10

Bewertung: Die Qualifikation und Erfahrung des **Büros** werden anhand von Nachweisen und Referenzen bewertet, die das Büro in den letzten fünf Jahren erbracht hat. **Bei der Bewertung werden die vom Bewerber im Referenzdatenblatt (Anlage 5) genannten Projekte (maximal zwei) herangezogen.** Die Höchstpunktzahl in diesem Eignungskriterium kann bei zwei vergleichbaren Referenzen erreicht werden.

Der Auftraggeber wird bei der Prüfung die vom Bewerber vorgelegten, zwei besten Referenzobjekte heranziehen. Voraussetzung für die Wertungsfähigkeit der Referenzen ist, dass es sich um Referenzen des Büros handelt, die nach ihrem Grad der Schwierigkeit den ausgeschriebenen Objektplanungsleistungen entsprechen. Jede Referenz wird zur Erfüllung dieser Eignungsvorgabe mit maximal 10 Punkten und 50 % bewertet. Die maximale Punktezahl in diesem Eignungskriterium kann mit zwei Referenzen, die jeweils alle Kriterien erfüllen (10 Punkte), erreicht werden.

Folgende Punktabzüge von der maximal erreichbaren Punktzahl von 10 je Referenz werden bei den Referenzangaben vorgenommen, wenn dort die folgenden Nachweise **nicht** erfüllt werden:

- 2 Punkte: Art der Baumaßnahme ist der Umbau eines Betriebshofes nebst Infrastruktur-/ Verwaltungsgebäude
- 2 Punkte: Das Projekt wurde für einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB umgesetzt
- 2 Punkte: Die Nutzungsart des Projekts betrifft einen Wertstoffhof und mindestens einen weiteren Funktionsbereich (wertbare Funktionsbereiche sind Lagerfläche inkl. Gefahrstofflager, Entsorgungsflächen, getrennte Verkehrsführungen von Kunden- und Logistikverkehr)
- 2 Punkte: Die Projektkosten (Kostengruppen 300 - 600 nach DIN 276 ohne Umsatzsteuer) liegen bei $\geq 2,50$ Mio. €
- 2 Punkte: Die Leistungsphasen der Objektplanung (Leistungsbild Gebäude und Innenräume) nach § 34 HOAI wurden vollständig erbracht (kein Punktabzug bei den Leistungsphasen 2-8), wobei die LPH im Zeitraum der letzten fünf Jahre zu 80% fertiggestellt sein muss

V. Beschreibung der Maßnahmen des Bewerbers zur Gewährleistung der Qualität seiner Dienstleistung gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 3 VgV

Hinweis: Gewichtung mit 10 %, maximal erreichbare Punktzahl = 10

Die Beschreibung soll dem Auftraggeber einen Einblick in die Maßnahmen des Bewerbers zur Gewährleistung der Qualität seiner Dienstleistung ermöglichen. Erwartet werden Aussagen zu den nachfolgenden Themen, die in der Beschreibung klar gegliedert und getrennt dargestellt werden sollten:

- Werden Weiterbildungsmaßnahmen der Mitarbeitenden zur Qualitätssicherung durchgeführt und wie sehen diese Maßnahmen aus?
- Werden andere Aktivitäten zur Qualitätssicherung durchgeführt und wie sehen diese Maßnahmen aus?
- Wie wird die projektspezifische Qualitätssicherung zwischen Planung und Ausführung sichergestellt (mit grafischer, projektspezifischer Darstellung)?
- Gibt es gültige Zertifikate nach DIN ISO 9001 oder vergleichbar, welche den Bewerbungsunterlagen in Kopie beigelegt sind?

- Angaben über die technische Büro-Ausrüstung mit Erläuterung der eingesetzten Hard- und Software.
- Angaben über projektspezifische Qualitätssicherungsmaßnahmen.
- Projektspezifische Darstellung von Maßnahmen zur Einhaltung der Qualitätsziele.

Folgende Bewertung nimmt der Auftraggeber in diesem Kriterium nach den vorgenannten Vorgaben an die Beschreibung vor:

0 Punkte:	Darstellung fehlt oder ist inhaltlich unbrauchbar
2 Punkte:	beschriebene Maßnahmen sind brauchbar, weisen aber erhebliche Schwächen auf
4 Punkte:	beschriebene Maßnahmen sind von durchschnittlicher Qualität, weisen aber Schwächen in einzelnen Punkten auf
6 Punkte:	beschriebene Maßnahmen sind von überdurchschnittlicher Qualität, weisen aber noch kleine Schwächen auf
8 Punkte:	beschriebene Maßnahmen sind von überdurchschnittlicher Qualität und weisen keine Schwächen auf
10 Punkte:	beschriebene Maßnahmen sind von deutlich überdurchschnittlicher Qualität und weisen besondere Qualitätsmerkmale auf

ERKLÄRUNG

zur Richtigkeit der Angaben

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Teilnahmeantrag einschließlich aller Anlagen meinen/unseren Ausschluss von dieser und weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Ich/Wir erkläre mich/uns damit einverstanden, dass durch den Auftraggeber zur Überprüfung der Angaben unter Wahrung der Vertraulichkeit gegebenenfalls ergänzende Unterlagen angefordert werden können.

Des Weiteren bestätige/n ich/wir mit meiner/unserer Unterschrift, dass ich/wir die Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb einer vollständigen Überprüfung unterzogen habe/n und das Vorhaben sowie die für das Verfahren geltenden Bedingungen mit der für den Teilnahmeantrag erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann/können.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns mit den aufgestellten Verfahrensregeln ausdrücklich einverstanden.

Datum, Bewerbername (Firma), Name Erklärender in Klargraph im Sinne des § 126b BGB und seine Position im Unternehmen

.....

Hinweis:

Ist bei einer elektronischen Übermittlung in Textform der Erklärende nicht erkennbar, wird der Antrag ausgeschlossen.

<u>ANLAGENVERZEICHNIS</u>

- **Anlage 1** – Erklärung Bewerbergemeinschaft
- **Anlage 2** – Verpflichtungserklärung Eignungsleihe nach § 47 VgV
- **Anlage 3** – Wertungsmatrix Teilnahmewettbewerb
- **Anlage 4** – Einwilligung Datenweitergabe, Datenverarbeitung und Datenspeicherung
- **Anlage 5** – Referenzdatenblatt

ANLAGE 1 ZUM TEILNAHMEANTRAG

Erklärung Bewerbergemeinschaft

Umbau des Wertstoffhofs Nord | Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach der VgV zur Vergabe der Objektplanung (Leistungsbilder Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen) nach §§ 43, 47 HOAI

Nur von Bewerbergemeinschaften auszufüllen!

Die Erklärung ist zwingend von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft zu unterschreiben und vom bevollmächtigten Vertreter der Bewerbergemeinschaft zusammen mit dem Teilnahmeantrag über die Vergabepattform einzureichen.

Für den Fall, dass der Zuschlag in dem Verhandlungsverfahren „*Umbau des Wertstoffhofs Nord | Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach der VgV zur Vergabe der Objektplanung (Leistungsbilder Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen) nach §§ 43, 47 HOAI*“ an unsere Bietergemeinschaft erteilt wird, erklären wir,

- dass wir uns zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen und für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher und außervertraglicher Verpflichtungen als Gesamtschuldner haften. (Rechtsform: Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß § 705 ff BGB)
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder der Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt.

Bevollmächtigter Vertreter unserer Bewerbergemeinschaft im Vergabeverfahren ist:

Name, Büro: _____

Unterschriften **aller** Mitglieder der Bewerbergemeinschaft:

Stadt Bielefeld - Umweltbetrieb | Umbau des Wertstoffhofs Nord

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach der VgV zur Vergabe der Objektplanung (Leistungsbilder Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen) nach §§ 43, 47 HOAI

Datum, Name des Mitglieds der Bewerbergemeinschaft (Firma), Name des Unterzeichnenden in Klerschrift
im Sinne des § 126b BGB und seine Position im Unternehmen

.....

Datum, Name des Mitglieds der Bewerbergemeinschaft (Firma), Name des Unterzeichnenden in Klerschrift
im Sinne des § 126b BGB und seine Position im Unternehmen

.....

Datum, Name des Mitglieds der Bewerbergemeinschaft (Firma), Name des Unterzeichnenden in Klerschrift
im Sinne des § 126b BGB und seine Position im Unternehmen

.....

Datum, Name des Mitglieds der Bewerbergemeinschaft (Firma), Name des Unterzeichnenden in Klerschrift
im Sinne des § 126b BGB und seine Position im Unternehmen

.....

ANLAGE 2 ZUM TEILNAHMEANTRAG

Verpflichtungserklärung Eignungsleihe nach § 47 VgV

Umbau des Wertstoffhofs Nord | Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach der VgV zur Vergabe der Objektplanung (Leistungsbilder Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen) nach §§ 43, 47 HOAI

Nur vom Nachunternehmer auszufüllen!

Die Erklärung ist zwingend von jedem Nachunternehmer einzeln zu unterschreiben und vom Bewerber zusammen mit dem Teilnahmeantrag über die Vergabeplattform einzureichen.

Für den Fall, dass der Zuschlag in dem Vergabeverfahren „*Umbau des Wertstoffhofs Nord | Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach der VgV zur Vergabe der Objektplanung (Leistungsbilder Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen) nach §§ 43, 47 HOAI*“

☐ an den Bieter _____

☐ an die Bietergemeinschaft _____

erteilt wird, verpflichten wir uns nach § 47 VgV diesem Bieter / dieser Bietergemeinschaft gegenüber, die folgenden Teilleistungen zu erbringen:

Stadt Bielefeld - Umweltbetrieb | Umbau des Wertstoffhofs Nord

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach der VgV zur Vergabe der Objektplanung (Leistungsbilder Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen) nach §§ 43, 47 HOAI

Datum, Name des Nachunternehmers (Firma), Name des Unterzeichnenden in Klerschrift im Sinne des § 126b BGB und seine Position im Unternehmen

.....

ANLAGE 3 ZUM TEILNAHMEANTRAG

Wertungsmatrix Teilnahmewettbewerb

Umbau des Wertstoffhofs Nord | Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach der VgV zur Vergabe der Objektplanung (Leistungsbilder Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen) nach §§ 43, 47 HOAI

Anhand der folgenden Matrix werden die Teilnahmeanträge gewertet:

Kriterium	Wichtung	Punkte	Maximal erreichbare Wertungspunkte
Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags (Leistungen der Objektplanung für Neubau, Umbau und / oder Erweiterung von Gewerbebauten (z. B. Lagerflächen, Entsorgungseinrichtungen)) der letzten drei Geschäftsjahre	10%	0 bis 10	100
Durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Bewerbers und die Zahl seiner Führungskräfte	15%	0 bis 10	150
Benennung der Projektleitung für das Projekt mit Qualifikation sowie Erfahrungen der Person in vergleichbaren Projekten anhand von Nachweisen und Referenzen (Leistungen der Objektplanung für Neubau, Umbau und / oder Erweiterung von Gewerbebauten (z. B. Lagerflächen, Entsorgungseinrichtungen))	25%	0 bis 10	250
Benennung der stellvertretenden Projektleitung für das Projekt mit Qualifikation sowie Erfahrungen der Person in vergleichbaren	20%	0 bis 10	200

Stadt Bielefeld - Umweltbetrieb | Umbau des Wertstoffhofs Nord

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach der VgV zur Vergabe der Objektplanung (Leistungsbilder Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen) nach §§ 43, 47 HOAI

Projekten anhand von Nachweisen und Referenzen (Leistungen der Objektplanung für Neubau, Umbau und / oder Erweiterung von Gewerbebauten (z. B. Lagerflächen, Entsorgungseinrichtungen))			
Büroreferenzen über früher ausgeführte Dienstleistungsaufträge in den letzten fünf Jahren (Leistungen der Objektplanung für Neubau, Umbau und / oder Erweiterung von Gewerbebauten (z. B. Lagerflächen, Entsorgungseinrichtungen))	20%	0 bis 10	200
Beschreibung der Maßnahmen des Bewerbers zur Gewährleistung der Qualität seiner Dienstleistung	10%	0 bis 10	100
Summen	100%		1000

ANLAGE 4 ZUM TEILNAHMEANTRAG

Einwilligung zur Datenweitergabe, Datenverarbeitung und Datenspeicherung

Umbau des Wertstoffhofs Nord | Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach der VgV zur Vergabe der Objektplanung (Leistungsbilder Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen) nach §§ 43, 47 HOAI

Ich,

Vor- und Nachname: _____

Arbeitgeber: _____

Anschrift des Arbeitgebers: _____

erkläre Folgendes:

1. Ich bin damit einverstanden, dass mein oben genannter Arbeitgeber im Rahmen des Vergabeverfahrens „*Umbau des Wertstoffhofs Nord | Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach der VgV zur Vergabe der Objektplanung (Leistungsbilder Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen) nach §§ 43, 47 HOAI.*“ bestimmte, nachfolgend im Einzelnen aufgeführte personenbezogene Daten an den Auftraggeber dieses Vergabeverfahrens, namentlich die Stadt Bielefeld - Umweltbetrieb, weitergibt und dass meine personenbezogenen Daten vom Auftraggeber verarbeitet und gespeichert werden.

Folgende personenbezogene Daten sind von dieser Einwilligung umfasst:

- mein Name,
- meine Studien- und Qualifikationsnachweise,
- meine Referenzen und

- Angaben zu meinen Berufsjahren in meinen verschiedenen Arbeitsbereichen.
2. Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten von den Auftraggebern bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert werden. Für den Fall, dass mein Arbeitgeber im Vergabeverfahren den Zuschlag erhält, bin ich damit einverstanden, dass meine Daten auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens bei den Auftraggebern verarbeitet und gespeichert werden, nämlich so lange, wie dies für die Durchführung eines aus dem Vergabeverfahren resultierenden Vertrages zwischen den Auftraggebern und meinem Arbeitgeber erforderlich ist.
 3. Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten an Vertreter der Auftraggeber als Dritte, zum Beispiel an Rechtsanwälte der Auftraggeber, weitergegeben werden und von diesen im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Auftraggebern verarbeitet und gespeichert werden.
 4. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Für den Widerruf genügt eine in Textform verfasste Nachricht an:

Stadt Bielefeld - Umweltbetrieb

Die Betriebsleitung

Eckendorfer Straße 57

33609 Bielefeld

Datum, Name des Mitarbeitenden in Klarschrift im Sinne des § 126b BGB und seine Position im Unternehmen

.....

ANLAGE 5 ZUM TEILNAHMEANTRAG

Referenzdatenblatt

Umbau des Wertstoffhofs Nord | Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach der VgV zur Vergabe der Objektplanung (Leistungsbilder Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen) nach §§ 43, 47 HOAI

Referenzprojekt Nr. für	☐ Büro ☐ Projektleitung ☐ Stellv. Projektleitung
Bezeichnung des Projekts	
Art der Maßnahme	☐ Neubau ☐ Sanierung ☐ Erweiterung ☐ Sonstiges:
Auftraggeber	☐ Öffentlicher Auftraggeber ☐ Privater Auftraggeber Name: Anschrift: Ansprechpartner: Telefondurchwahl:
Jahr der Fertigstellung (MM/JJJJ) [Abschluss LPH 8]	

Stadt Bielefeld - Umweltbetrieb | Umbau des Wertstoffhofs Nord

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach der VgV zur Vergabe der Objektplanung (Leistungsbilder Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen) nach §§ 43, 47 HOAI

Erbrachte und abgerechnete Leistungen [Leistungsphasen gem. HOAI]	§ 43 HOAI: § 47 HOAI:
Projektkosten gemäß Kostengruppen 300 bis 600 in EUR netto (nach DIN 276-2018)	Gesamtprojekt: EUR
Objektart (Funktionsprogramm)	☐ Lagerfläche inkl. Gefahrstofflager ☐ Entsorgungsflächen ☐ Wertstoffhof ☐ getrennte Verkehrsführungen von Kunden- und Logistikverkehr ☐ Sonstiges: _____
Planungs- und Bauzeiten	Planungsbeginn: [mm.jjjj] Einreichung Bauantrag: [mm.jjjj] Beginn Bauausführung: [mm.jjjj] Inbetriebnahme: [mm.jjjj]
Projektbeschreibung	liegt als Anlage bei: ☐ ja ☐ nein
Referenzschreiben	liegt als Anlage bei: ☐ ja ☐ nein

*Je Referenzdatenblatt ist die zusätzliche Darstellung auf max. 1 Seite DIN A3 oder 2 Seiten DIN A4 als Anlage zu begrenzen. Der Inhalt der zusätzlichen Darstellung ist frei wählbar (kurze Projektbeschreibung, Pläne, Visualisierungen etc.).

Stadt Bielefeld - Umweltbetrieb | Umbau des Wertstoffhofs Nord

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach der VgV zur Vergabe der Objektplanung (Leistungsbilder Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen) nach §§ 43, 47 HOAI

Sofern bestätigte Referenzschreiben der Auftraggeber vorliegen, können diese der jeweiligen Anlage beigelegt werden. Alternativ kann dieses Referenzblatt durch den jeweiligen Auftraggeber bestätigt werden (bitte mit Unterschrift, Datum und Stempel) oder als Eigenerklärung des Bewerbers eingereicht werden.

Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 ff GWB

1. Ich/Wir erkläre(n), dass

- keine Person, deren Verhalten¹ meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt und auch gegen mein/unser Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach²:
 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung),
 9. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 10. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 11. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis und 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung),
- mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und diesbezüglich keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt bzw. mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass ich/wir mich/uns zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen Säumnis- und Strafzuschläge verpflichtet habe(n).

¹ Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

² Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

2. Ich/wir erkläre(n),

dass mein/unser Unternehmen nicht

- bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens³ infrage gestellt wird

und dass andere Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 2 GWB ebenfalls nicht erfüllt sind.⁴

Mir/Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen kann.

Sofern diese Erklärung für Bewerber-/Bietergemeinschaften gelten soll, sind alle Mitglieder der Gemeinschaft in Form von Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung aufzuführen.

Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung

Hinweis:

Sofern Sie sich in einer der vorgenannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, ausreichende Maßnahmen getroffen zu haben, sodass trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes dieser nicht zur Anwendung kommt. Zu diesem Zweck weisen Sie nach, dass Sie einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden oder Sie die Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet haben. Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung bzw. dem Angebot beizufügen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift der Bieter/d. Bieters/Bieterin mit Firmenstempel)

Hinweis für Angebote in Schriftform: Die Erklärung ist zu unterschreiben.

Hinweis für elektronische Angebote: Die Unterschrift auf diesem Vordruck entfällt.

³ siehe Fußnote 1 auf vorheriger Seite

⁴ Dies betrifft Ausschlussgründe nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 98c des Aufenthaltsgesetzes § 19 Mindestlohngesetz und § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, sofern der Anwendungsbereich des § 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (u. a. mind. 1.000 Mitarbeiter im Inland) eröffnet ist.

Vertrag Objektplanung
(Leistungsbilder Ingenieurbauwerke und
Verkehrsanlagen) nach §§ 43, 47 HOAI

zum Umbau des Wertstoffhofs Nord

zwischen

der Stadt Bielefeld - Umweltbetrieb,
vertreten durch die Betriebsleitung,
Eckendorfer Straße 57,
33609 Bielefeld

- nachfolgend: „**Auftraggeber**“ -

und

...

- nachfolgend: „**Auftragnehmer**“ –

Information:

Der Name des obsiegenden Bieters wird hier ergänzt!

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gegenstand des Vertrages.....	5
§ 2	Vertragsgrundlagen.....	5
§ 3	Planungsziele des Auftraggebers.....	6
§ 4	Leistungen des Auftragnehmers.....	8
§ 5	Sonstige Pflichten des Auftragnehmers.....	11
§ 6	Pflichten des Auftraggebers	17
§ 7	Baukosten	18
§ 8	Planungstermine	19
§ 9	Vertragsstrafe und Schadenersatz	22
§ 10	Vergütung	23
§ 11	Gewährleistung und Haftung	29
§ 12	Beauftragung von Nachunternehmern.....	30
§ 13	Dokumentation des Planungs- und Bauablaufs.....	31
§ 14	Unterlagen	32
§ 15	Abnahme.....	33
§ 16	Urheberrechte	33
§ 17	Schlichtungsklausel.....	35
§ 18	Inkrafttreten, Dauer und Kündigung.....	35
§ 19	Höhere Gewalt	36
§ 20	Rechtsnachfolge	37
§ 21	Loyalitätsklausel.....	38
§ 22	Salvatorische Klausel.....	38
§ 23	Schriftformerfordernis.....	38
§ 24	Gerichtsstand/Erfüllungsort	39

PRÄAMBEL

Der Auftraggeber übernimmt als eigenbetriebsähnliche Einrichtung kommunale Aufgaben im Bereich der Infrastruktur, der Daseinsvorsorge und des Umweltschutzes für die Stadt Bielefeld.

Die Aufgaben verteilen sich auf die Bereiche Stadtentwässerung, Straßenreinigung und Winterdienst, Abfallentsorgung und Wertstofferrfassung, Straßeninstandhaltung und Beschilderung, Unterhaltung der städtischen Grünflächen und Friedhöfe, Objektplanung und Neubau von Grünanlagen sowie die Bewirtschaftung des Bielefelder Tierparks.

In diesem Zusammenhang bewirtschaftet der Auftraggeber auf einer Teilfläche seiner Liegenschaft an der Engerschen Str. 245, 33611 Bielefeld einen Betriebshof mit den Funktionsbereichen Wertstoffhof, Grünunterhaltung und Ausbildung GaLaBau

Nunmehr beabsichtigt der Auftraggeber, auf dem Bestandsgrundstück einen neuen Wertstoffhof mit Hoch-Tiefssystem zu errichten (nachfolgend „**Bauvorhaben**“) und die anderen Funktionsbereiche beizubehalten. Der Wertstoffhof unterliegt der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Neben dem eigentlichen Wertstoffhof sind die neuen räumlichen Schnittstellen zu den anderen Funktionsbereichen ebenso zu planen wie die Substitution überplanter Flächen (inkl. Gefahrstoffcontainer und mobiler Tankbehälter), Verkehrs- und Bewegungsflächen, Parkplatzflächen, Oberflächenwasserbehandlungsanlage sowie der Rückbau des bestehenden Wertstoffhofes.

Auf dem Wertstoffhof sollen folgende Fraktionen angenommen werden:

Verpackungen/ Kunststoffe, Papier, Altreifen, Dämmmaterial, Wärmeüberträger, Holz (Al-AIV), Metalle, Kunststofffenster, Holzfenster, Hausmüll/ Sperrmüll, Elektrogeräte, Photovoltaik, Lampen, Altglas, Altkleider, Flachglas, Kupfer, Bronze, Messing, Aluminium, Edelstahl, Kabel, Styropor, Grünabfälle (Laub/ Rasen, Strauchschnitt), Bauabfälle (verwertbar), Bauabfälle (nicht verwertbar), sichergestellte Gefahrstoffe. Darüber hinaus soll ein Flächenbedarf für Wiederverwendung (witterungsgeschützt) vorgesehen werden.

Daher hat der Auftraggeber ein europaweites Vergabeverfahren zur Beauftragung der Leistungen der Objektplanung nach § 43 HOAI (Leistungsbild Ingenieurbauwerke) und nach § 47 HOAI (Leistungsbild Verkehrsanlagen) für das Bauvorhaben nach den Vorgaben der Vergabeverordnung (VgV) durchgeführt. Der Auftragnehmer legte in diesem Vergabeverfahren das wirtschaftlichste Angebot vor und erhielt den Zuschlag.

Er übernimmt für das geplante Bauvorhaben die weiteren Leistungen der Objektplanung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

ENTWURF

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, die in § 4 Abs. 1 dieses Vertrages näher beschriebenen Leistungen der Objektplanung im Projekt Umbau Wertstoffhof Nord zu erbringen. Die Leistungen beinhalten das Leistungsbild Ingenieurbauwerke nach § 43 HOAI sowie das Leistungsbild Verkehrsanlagen nach § 47 HOAI.
- (2) Die Planungsleistungen für das Bauvorhaben werden nach Maßgabe der Vergabeunterlagen sowie der weiteren Angaben und Unterlagen aus dem Vergabeverfahren nach **Anlage 1** erbracht. Die Ausführungsqualität darf nicht reduziert werden. Etwas Anderes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 2

Vertragsgrundlagen

- (1) Grundlagen dieses Vertrages und maßgebend für den Leistungsumfang des Auftragnehmers sind die einschlägigen zwingenden Bestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie – vorbehaltlich der Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen – die folgenden Regelungen in der bei Vertragsschluss jeweils geltenden Fassung in der folgenden Reihenfolge:
 - a) Die Vergabeunterlagen sowie der weiteren Angaben und Unterlagen aus dem Vergabeverfahren nach **Anlage 1**;
 - b) das Angebot des Auftragnehmers nach **Anlage 2**;
 - c) die DIN 276 in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung, soweit die Vorschriften der HOAI nicht etwas Anderes vorsehen;
 - d) die HOAI in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;

- e) die anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen, soweit sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
 - f) die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie sonstige, einschlägige baurechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften;
 - g) die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB);
 - h) die übrigen gesetzlichen Bestimmungen;
- (2) Unterlagen wie erste Angebote (nicht jedoch das letztverbindliche Angebot), Protokolle oder Korrespondenz sind nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht in diesem Vertrag und den Vertragsanlagen ausdrücklich erwähnt werden. Sie sind allenfalls mit zeitlicher Rangfolge (neu vor alt) unter Beachtung der Regelung „*speziell vor allgemein*“ zur Auslegung des Vertrages heranzuziehen.
- (3) Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und / oder Vertragsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diesen nicht explizit widersprochen wurde.

§ 3

Planungsziele des Auftraggebers

- (1) Der Auftragnehmer schuldet eine baugestalterische, technisch und wirtschaftlich erfolgreiche Umsetzung der Planungsleistungen nach den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Darüber hinaus hat der Auftragnehmer folgende Zielvorstellungen und Zielvorgaben des Auftraggebers, die sich im Einzelnen aus den Vergabeunterlagen ergeben, zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Werkerfolgs einzuhalten:
- a) Generelle Ziele

Der Auftragnehmer hat mit seinen Leistungen sicherzustellen, dass die nachfolgend aufgeführten generellen Ziele erreicht werden:

- Eine nach neuesten Erkenntnissen ökologisch unbedenkliche Nutzung;
- eine optimale Unterhaltung sowie einen optimalen Betrieb (wirtschaftliche Zweckbauweise);
- Umsetzung der Zielvorstellungen des Auftraggebers gemäß den Vergabeunterlagen sowie der weiteren Angaben und Unterlagen aus dem Vergabeverfahren nach **Anlage 1**;
- Einhaltung des Raum- und Funktionsprogramms gemäß den Vergabeunterlagen sowie den weiteren Angaben und Unterlagen aus dem Vergabeverfahren nach **Anlage 1**.

b) Planungsgrundsätze

Der Auftragnehmer wird darauf hinwirken, dass folgende Planungsgrundsätze und Zielvorstellungen eingehalten und erreicht werden:

- Mindestens mittleres gestalterisches Niveau bei der Gebäudegestaltung; dieses orientiert sich vor allem daran, wie sich die Gestaltung in die Umgebung und in die Bestandsgebäude einfügt
- optimal natürlich belichtete Räume;
- moderne, funktionale Flächen;
- optimale Gebäudesicherheit;
- optimale Dokumentation von Schnittstellen und Verantwortlichkeiten.

c) Wirtschaftliche Zielvorstellungen

Der Auftragnehmer hat ferner die nachfolgend aufgeführten wirtschaftlichen Zielvorstellungen unter Einhaltung der Qualitäten zu erfüllen:

- Einhaltung bzw. Unterschreitung der in § 7 Abs. 1 dieses Vertrages vereinbarten Baukostenobergrenze für die Kostengruppen 300 und 500 nach DIN 276;
- Minimierung der Betriebs- und Unterhaltungskosten;
- optimale Ausnutzung der Flächen;
- optimaler Einsatz von preiswerten Materialien unter Einhaltung der vorgegebenen Qualitäten und planerischen Zielvorstellungen;

- Einhaltung der Meilensteine aus den Vergabeunterlagen sowie den weiteren Angaben und Unterlagen aus dem Vergabeverfahren gemäß **Anlage 1**.

§ 4

Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages und auf der Grundlage der Vergabeunterlagen sowie der weiteren Angaben und Unterlagen aus dem Vergabeverfahren nach **Anlage 1** mit der Erbringung von Planungsleistungen, die der Objektplanung (Leistungsbild Ingenieurbauwerke) nach § 43 Abs. 1 und Abs. 4 HOAI in Verbindung mit Anlage 12, Nummer 12.1 sowie der Objektplanung (Leistungsbild Verkehrsanlagen) nach § 47 Abs. 1 und Abs. 2 HOAI in Verbindung mit Anlage 13, Nummer 13.1 zuzuordnen sind.

Der Abruf der vorgenannten Leistungen erfolgt stufenweise, wobei die Stufen wie folgt festgelegt werden:

- a) Stufe 1:

Grundlagenermittlung und Vorplanung (Leistungsphase 1 und 2 nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HOAI in Verbindung mit Anlage 12, Nummer 12.1 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HOAI in Verbindung mit Anlage 13, Nummer 13.1)

- b) Stufe 2:

Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung (Leistungsphase 3 und 4 nach § 43 Abs. 1 Nr. 3)

und 4 HOAI in Verbindung mit Anlage 12, Nummer 12.1 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HOAI in Verbindung mit Anlage 13, Nummer 13.1)

c) Stufe 3:

Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe und Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 5 bis 7 nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 HOAI in Verbindung mit Anlage 12, Nummer 12.1 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 HOAI in Verbindung mit Anlage 13, Nummer 13.1)

d) Stufe 4:

Objektüberwachung / Bauoberleitung (Leistungsphase 8 nach § 43 Abs. 1 Nr. 8 HOAI in Verbindung mit Anlage 12, Nummer 12.1 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 8 HOAI in Verbindung mit Anlage 13, Nummer 13.1)

e) Stufe 5:

Objektbetreuung (Leistungsphase 9 nach § 43 Abs. 1 Nr. 9 HOAI in Verbindung mit Anlage 12, Nummer 12.1 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 9 HOAI in Verbindung mit Anlage 13, Nummer 13.1)

- (2) Abgerufen werden mit diesem Vertrag zunächst nur die Leistungen der Stufe 1 gemäß Abs. 1 lit. a). Der Auftraggeber ist berechtigt und behält sich vor, dem Auftragnehmer weitere Stufen oder Teilleistungen einzelner Stufen sowie Besondere Leistungen durch einen späteren gesonderten Abruf in Textform zu übertragen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen der weiteren Stufen oder Teilleistungen einzelner Stufen sowie Besondere Leistungen nach entsprechendem Abruf durch den Auftraggeber zu erbringen, sofern sie ihm spätestens drei Monate nach Fertigstellung der letzten Teilleistung aus der letztbeauftragten Stufe übertragen werden.

Für den Abruf weiterer Stufen Teilleistungen nach Abs. 1 lit. b) bis lit. e) gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus einer stufenweisen Beauftragung und einer daraus möglicherweise resultierenden Unterbrechung kann der Auftragnehmer weder eine Erhöhung seines Honorars verlangen noch sonstige Ansprüche, insbesondere nach § 8 Abs. 3 HOAI oder nach § 642 BGB, geltend machen. Der Auftragnehmer hat auch keinen Anspruch auf Fortschreibung der Vertragsfristen, soweit die jeweils nächste Stufe binnen einer Frist von drei Monaten nach Fertigstellung der letzten Teilleistung aus der letztbeauftragten Stufe beauftragt wird.

- (3) Dem Auftragnehmer steht kein Anspruch auf den Abruf weiterer Stufen nach Abs. 1 lit. b) bis lit. e) zu. Er kann auch aus dem stufenweisen Abruf oder Nichtabruf keinerlei weitergehende Rechte, gleich welcher Art, herleiten.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Abs. 1 genannten Planungsleistungen für das Bauvorhaben im Rahmen der jeweiligen Leistungsphase vollumfassend entsprechend seines Angebots nach **Anlage 2** zu erbringen.
- (5) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen entsprechend seines Angebots nach **Anlage 2** so, dass die in den Vergabeunterlagen sowie den weiteren Angaben und Unterlagen aus dem Vergabeverfahren nach **Anlage 1** genannten Mindestvorgaben eingehalten werden.
- (6) Die Nichteinhaltung der Mindestvorgaben nach Abs. 5 stellt für den Auftraggeber einen außerordentlichen Kündigungsgrund im Sinne des § 17 Abs. 3 lit. a) dieses Vertrages dar.
- (7) Der Auftragnehmer ist nicht beauftragt mit:
 - a) Leistungen der Projektsteuerung
 - b) Fachplanung (Leistungsbild Technische Ausrüstung)
 - c) Fachplanung (Leistungsbild Tragwerksplanung)
 - d) Vermessungstechnische Leistungen
 - e) Leistungen der Prüfstatik

- f) Leistungen für Bauphysik
 - g) Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitskoordination
 - h) Leistungen der Brandschutzplanung
- (8) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig darauf hinweisen, wann der Auftraggeber die zuvor genannten Leistungen zu beauftragen hat, damit die entsprechenden Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt werden können.

§ 5

Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat für die von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Planungsleistungen ausreichend qualifiziertes Personal vorzuhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen dieses Vertrages zeitgerecht nach § 8 Abs. 1 dieses Vertrages und ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Der Auftragnehmer benennt hierzu als projektverantwortliche Mitarbeiter die in **Anlage 3** genannten Personen (Projektleitung und stellvertretende Projektleitung). Diese Mitarbeiter bleiben für den gesamten Projektablauf zuständig. Ein Wechsel ist grundsätzlich nur für den Fall zulässig, dass der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht oder ein Vorbringen des Auftragnehmers entsprechend genehmigt oder innerbetriebliche Notwendigkeiten bei dem Auftragnehmer für einen Wechsel sprechen.

- (2) Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber in jeder Leistungsphase eine umfassende Beratungs- und Aufklärungspflicht. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, den Auftraggeber umfassend über Möglichkeiten der Kosteneinsparung aufzuklären und ihn auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen mit entsprechenden Lösungsvorschlägen hinzuweisen.

Ferner hat er den Auftraggeber frühzeitig (mindestens vier Wochen vor einer notwendigen Entscheidung) darüber zu informieren, wenn über die vertraglich geschuldeten Leistungen hinaus weitere Leistungen zur Erzielung des geschuldeten Gesamterfolges erforderlich

werden sollten. Diese Leistungen sind vom Auftragnehmer ebenfalls zu erbringen. Dies gilt vorbehaltlich eines insoweit gegebenenfalls bestehenden zusätzlichen Vergütungsanspruchs. Entsprechendes gilt für etwaige Mitwirkungshandlungen des Auftragnehmers. Weist der Auftragnehmer den Auftraggeber nicht rechtzeitig auf das Erfordernis einer etwaig zusätzlichen Leistung oder einer Mitwirkung des Auftraggebers hin, hat er keinen Anspruch auf Fortschreibung der Vertragsfristen.

- (3) Die Koordination und Integration aller Planungsleistungen der an der Planung fachlich Beteiligten in das Gesamtprojekt nach den Leistungsphase 5 des § 34 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 HOAI in Verbindung mit Anlage 10, Nummer 10.1 liegt im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers und stellt eine Hauptleistungspflicht dar. Er hat im Rahmen seines Leistungsbereichs sicherzustellen, dass alle Termine und Fristen bei der Planung eingehalten werden. Die Leistungen der an der Planung fachlich Beteiligten sind entsprechend der in Satz 1 genannten Vorgaben auf Plausibilität zu überprüfen. Die Schnittstellen zu Dritten, das heißt vom Auftraggeber direkt beauftragte Planungsbeteiligte, sind vom Auftragnehmer so zu koordinieren, dass der Planungserfolg nicht gefährdet wird.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, mit einem vom Auftraggeber möglicherweise eingeschalteten Projektsteuerer zusammenzuarbeiten und ihm auf dessen Anfrage gewünschte Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten hat er unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

Überdies hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber frühzeitig (mindestens vier Wochen vor einer notwendigen Entscheidung) die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen mit der Aufforderung vollständig schriftlich vorzulegen und den Auftraggeber darüber hinaus bei seiner Entscheidungsfindung zu beraten. Eine Entscheidungsvorlage ist in diesem Sinne vollständig, wenn sie alle Informationen zu Kosten, Terminen, Qualitäten, Quantitäten und Dokumentationsbedürfnissen enthält.

- (5) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die projektverantwortlichen Mitarbeiter nach **Anlage 3** in Abstimmung mit dem Auftraggeber während der gesamten Vertragslaufzeit – abhän-

gig von der jeweiligen Leistungsphase – für eine orts- und zeitnahe Erbringung der Leistungen in gebotenem Umfang vor Ort in Bielefeld sind. Hierzu zählen auch die regelmäßigen Besprechungen nach Abs. 15.

Insbesondere im Rahmen der als Grundleistung geschuldeten Überwachungstätigkeit nach Leistungsphase 8 gemäß § 4 Abs. 1 lit. d) dieses Vertrages wird der Auftragnehmer regelmäßig drei Tage pro Woche vor Ort auf der Baustelle sein, so dass er die Erreichung der Bauaufgabe sowohl in technischer, insbesondere konstruktiver, als auch in gestalterischer und qualitativer Hinsicht umfassend beaufsichtigen kann. Das Erfordernis der örtlichen Überwachung auf der Baustelle ergibt sich aus der fachlichen Relevanz der Arbeiten, den terminlichen Notwendigkeiten und der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der beauftragten Bauunternehmen.

Im Bedarfsfall wird die Vor-Ort-Präsenz des Auftragnehmers in Absprache mit dem Auftraggeber abgestimmt und angepasst.

- (6) Der Auftragnehmer stellt insbesondere in der Bauabwicklung die Erreichbarkeit seiner projektverantwortlichen Mitarbeiter sicher und wird hierzu dem Auftraggeber entsprechende Handynummern seiner Mitarbeiter vertraulich zur Verfügung stellen. Die projektverantwortlichen Mitarbeiter werden bei Bedarf des Auftraggebers innerhalb von maximal sechs Stunden in Bielefeld bzw. auf der Baustelle sein

In dringenden Ausnahmefällen, wie Brand- oder Havariefälle auf der Baustelle, kann der Auftraggeber die Mitarbeiter des Auftragnehmers 24 Stunden am Tag, auch an Sonn- und Feiertagen, kontaktieren. Die Parteien sind sich einig, dass ein Bereitschaftsdienst des Auftragnehmers nicht Gegenstand der Leistungen ist. Vielmehr soll in den vorgenannten dringenden Fällen die Erreichbarkeit von projektverantwortlichen Mitarbeitern im Rahmen eines nach Abschluss des Vertrages abzustimmenden Notfallplanes gewährleistet sein.

- (7) Der Auftragnehmer hat die geltenden rechtlichen Bestimmungen zu beachten. Er hat sich rechtzeitig zu vergewissern, dass seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken nicht entgegenstehen.
- (8) Der Auftragnehmer darf ihm übertragende Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer gemäß § 12 dieses Vertrages weitervergeben.

-
- (9) Der Auftragnehmer ist Entwurfsverfasser im Sinne der BauO NRW bzw. BImSchG. Er ist dafür verantwortlich, dass der Entwurf dem öffentlichen Baurecht und dem Bundesimmissionsschutzrecht entspricht. Zudem hat der Auftragnehmer als Bauleitender dafür Sorge zu tragen, dass das Bauvorhaben entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen nach der BauO NRW bzw. dem BImSchG durchgeführt wird.
- (10) Der Auftragnehmer hat die Weisungen und Anordnungen des Auftraggebers zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte, wie etwa ein vom Auftraggeber möglicherweise beauftragter Projektsteuerer oder als Vertreter des Auftraggebers auftretende Personen, sind dem Auftragnehmer gegenüber nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung oder Bevollmächtigung des Auftraggebers weisungsbefugt.
- (11) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Weisungen oder Vorgaben des Auftraggebers oder Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Planungswünsche und Planungsvorgaben des Auftraggebers, muss er den Auftraggeber hierüber umgehend schriftlich informieren. In diesem Fall muss der Auftragnehmer der Weisung des Auftraggebers nur dann folgen, wenn dieser trotz der vom Auftragnehmer vorgebrachten Bedenken hieran festhält. Weist der Auftragnehmer demgegenüber auf Bedenken nicht hin oder unterlässt er die erforderliche Prüfung, kann er sich zu seiner Entlastung nicht auf die Weisung des Auftraggebers berufen. Entsprechendes gilt, wenn eine Weisung oder Vorgabe des Auftraggebers gegen die anerkannten Regeln der Technik verstößt.
- (12) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen vor seiner endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen. Die Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Unterlagen und Pläne) sind auf Plausibilität zu überprüfen, bevor sie zur Grundlage der eigenen Leistungserbringung gemacht und in die eigenen Leistungen integriert werden.
- (13) Der Auftragnehmer hat zu prüfen und rechtzeitig zu entscheiden, ob und in welcher Form weitere Sonderfachleute benötigt werden und ggf. dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen, dass diese zu beauftragen sind. Unbeschadet hiervon besteht die Verpflichtung des Architekten, die Leistungen der Sonderfachleute zu koordinieren und zu überwachen. Der Auftragnehmer wird von seiner Verantwortung zur Prüfung und Kontrolle nicht dadurch

befreit, dass einer der Sonderfachleute oder ein sonstiger fachlicher Beteiligter im Rahmen seiner Leistungen gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls zur Kontrolle auf Plausibilität, Koordinierung oder Integration verpflichtet ist. Der Auftragnehmer bleibt für die fachliche, funktionelle, konstruktive und maßliche Richtigkeit der von ihm erbrachten Leistungen allein verantwortlich.

- (14) Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber rechtsgeschäftlich nicht vertreten. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen gegenüber den ausführenden Unternehmen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der zu beauftragenden Bau- und Lieferleistungen und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufs notwendig sind. Diese Anordnungen dürfen keine negativen Auswirkungen im Hinblick auf Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit für den Auftraggeber haben. Dies gilt ebenso für Erklärungen, die für die Wahrnehmung des Auftrags zur Koordinierung und Betreuung der Bauleistungen sachlich notwendig sind.
- (15) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an regelmäßig stattfindenden Projektbesprechungen, die nach Bedarf festgelegt werden (Jour Fixe) und in der Planungsphase grundsätzlich 14-tägig stattfinden, sowie an den sonstigen vom Auftraggeber für erforderlich gehaltenen Besprechungen teilzunehmen.
- (16) Der Auftragnehmer hat unabhängig davon sämtliche Besprechungen, insbesondere Planungs- und Nutzerbesprechungen mit den am Projekt Beteiligten und mit dem Auftraggeber selbständig vorzubereiten, zu führen und zu protokollieren. Der Auftragnehmer hat sämtliche Entscheidungen des Auftraggebers und sämtliche Protokolle sowie den gesamten Schriftverkehr mit den am Projekt Beteiligten zu dokumentieren und zur Archivierung vorzubereiten.
- (17) Um sicherzustellen, dass der Verwirklichung seiner Planung keine Hindernisse entgegenstehen, wird der Auftragnehmer im erforderlichen Umfang fortlaufend Verbindung mit den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden sowie den sonst in Betracht kommenden Behörden und Stellen der Stadt Bielefeld halten und mit diesen die Planung abstimmen. Über etwaige Abstimmungen mit diesen Behörden und Stellen wird er den Auftraggeber rechtzeitig vorher unterrichten, um ihm Gelegenheit zu geben, hieran nach eigenem Ermessen teilzunehmen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber und einen vom Auftraggeber möglicherweise beauftragten Projektsteuerer fortlaufend und unverzüglich über

seine Gespräche mit diesen Behörden und Stellen in den regelmäßigen Projektbesprechungen informieren. Er wird dem Auftragnehmer und dem möglichen Projektsteuerer den einschlägigen Schriftverkehr in Kopie zuleiten.

- (18) Auflagen der Genehmigungs- und Fachbehörden oder anderer zuständiger Stellen sind vom Auftragnehmer umzusetzen. Stehen solche Auflagen im Widerspruch zur Festlegung in den Vertragsunterlagen oder zu Anordnungen des Auftraggebers oder berühren sie die Konzeption in einer nicht unwesentlichen Form, so wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber hierüber und über mögliche Konsequenzen unverzüglich Bericht erstatten. Er wird eine Entscheidung des Auftraggebers einholen, bevor die Planung weiterbearbeitet wird.
- (19) Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, alle kosten- und terminrelevanten Vorgänge aktiv zu bearbeiten und zu dokumentieren und zwar in einer Art und Weise, dass ein bau- bzw. planungsablaufbezogener Kausalitätsnachweis geführt werden kann. Hierzu gehören insbesondere lückenlos geführte Bautagebücher, Besprechungsprotokolle, aber auch die Leistungs- und Schnittstellendokumentation der einzelnen am Projekt Beteiligten. Die Dokumentation muss so beschaffen sein, dass es dem Auftraggeber nachträglich möglich ist, im Falle von Leistungsstörungen die Verantwortlichkeiten zu- und nachweisen zu können. Für die Abwicklung der Baustelle werden auf dem als **Anlage 4** dieses Vertrages vorgesehenen Begleitblatt wesentliche Anforderungen (Aufgabenbeschreibung) gestellt, die vom Auftragnehmer zwingend zu beachten sind. Sofern der Auftragnehmer darüber hinaus die Einbeziehung eines Baubetriebssachverständigen für notwendig erachtet, teilt er dies dem Auftraggeber mit.
- (20) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Nachträge der bauausführenden Firmen im Rahmen der von ihm geschuldeten Leistungen für den Auftraggeber entscheidungsreif aufzubereiten. Er wird insoweit Angebote und Abrechnungen geänderter oder zusätzlicher Leistungen (Nachträge) in technischer Hinsicht auf Vertragskonformität und Marktüblichkeit überprüfen und der Projektleitung und einer möglichen Projektsteuerung des Auftraggebers ein geprüftes Nachtragsangebot zur Beauftragung unter Aufschlüsselung nach dem Verursacherprinzip innerhalb von 10 Arbeitstagen vorlegen. Sollte diese Frist im Einzelfall aufgrund des Umfangs der Prüfung nicht einzuhalten sein, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies unverzüglich mitzuteilen. Die Entscheidungsvorlage hat weiterhin einen dezidierten Soll-Ist-Abgleich zu enthalten. Zum Nachtragsmanagement des Auftragnehmers gehört auch die technische Aufbereitung des Sachverhaltes für die Projektleitung des Auftraggebers zur Abwehr unberechtigter Nachträge.

- (21) Der Auftragnehmer hat darüber hinaus mindestens alle entscheidungs-, kosten- und terminrelevanten Vorgänge zu dokumentieren und dem Auftraggeber und einem vom Auftraggeber möglicherweise eingesetzten Projektsteuerer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat nach Fertigstellung jeder Teilleistung die Planungsergebnisse auf das vom Auftraggeber bereitgestellte Projektkommunikationssystem einzustellen.
- (22) Sämtliche vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber gemäß § 14 Abs. 2 dieses Vertrages je Leistungsphase digital auf einem Datenträger vorzulegen (auch in einem bearbeitbaren Dateiformat). Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass der Auftraggeber während der Projektrealisierung ständig auf die aktuellen digitalen Planungsunterlagen (auch Zwischenstände) zugreifen kann. Hierzu wird der Auftragnehmer seine Unterlagen in digitaler Form nach einer noch festzulegenden Planvereinbarung auf dem vom Auftraggeber bereitgestellten Projektkommunikationssystem ablegen. Die für die Einrichtung und Unterhaltung dieses Projektkommunikationssystems entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.
- (23) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, bei der Ausführung der Leistungen die Bestimmungen des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) zu beachten. Zu Sicherung der Tariftreue und der Einhaltung des Mindestlohns vereinbaren die Parteien die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) in **Anlage 5** dieses Vertrages.

§ 6

Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist bei der Beschaffung von Bestands-, Kataster-, Lage- und Höhenplänen über das Baugrundstück – soweit sie benötigt werden – behilflich. Ferner wird der Auftraggeber sämtliche ihm vorliegenden und zur Bearbeitung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss übergeben (Ergebnisse der Bedarfsplanung nach DIN 18205).
- (2) Der Auftraggeber hat einzelne Leistungsphasen als Vorgabe für weitere, darauf aufbauende Leistungsphasen freizugeben. Der Auftraggeber wird Entscheidungen entsprechend

der Dringlichkeit treffen. Er ist zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere zur möglichst frühzeitigen und präzisen schriftlichen Darstellung seiner Wünsche und Vorstellungen für das Bauvorhaben im Hinblick auf Nutzung, Gestaltung, Zeit, Kosten, etc. Anordnungen – gleich welcher Art – hat der Auftraggeber auf Wunsch des Auftragnehmers schriftlich zu erteilen. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Freigabe seitens des Auftraggebers nicht berührt.

§ 7

Baukosten

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, insbesondere so zu planen, dass die vereinbarten maximalen Bauwerkskosten (Kosten der Kostengruppen 300 und 500 nach DIN 276) eingehalten werden. Grundlage für die endgültige Festlegung der maximalen Bauwerkskosten sind die vom Auftraggeber anerkannten Ergebnisse der Grundleistungen der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) einschließlich der vertieften Kostenberechnung nach Gewerken. Die vertraglich vereinbarten maximalen Bauwerkskosten stellen eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne von § 633 Abs. 2 BGB dar.

Ausdrücklich wird erwähnt, dass der Auftragnehmer dann eine Kostenabweichung nicht verschuldet, wenn

- Planungsänderungen des Bauherrn vorliegen,
- Sonderwünsche der Nutzer umgesetzt werden,
- Auflagen der Genehmigungsbehörden zu beachten sind,
- Bauablaufstörungen aufgrund von Witterung etc. eintreten oder
- Teuerungen der Baumaterialien bzw. der Personalkosten auftreten.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Vertragserfüllung erforderlichen Kostenermittlungen auf Basis der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2018 (DIN 276-1:2018-12) sowie zusätzlich nach Gewerken (Vergabeeinheiten) sortiert durchzuführen und fort-

zuschreiben und sie dem Auftraggeber jeweils unverzüglich vorzulegen sowie die Kostenkontrolle für jede Kostengruppe auf der Grundlage einer jeweils fortgeschriebenen und verfeinerten Kostenzusammenstellung über sämtliche Kosten einschließlich der Baunebenkosten durchzuführen. Die geschuldete ständige Kostenkontrolle setzt eine fortlaufende Aktualisierung und Fortschreibung voraus und ist dem Auftraggeber mit einer Soll-Ist-Aufstellung mindestens einmal monatlich zu übermitteln (zum Monatswechsel zwischen dem 28. und 3. des Folgemonats). Dies gilt auch bei einer sukzessiven Ausschreibung einzelner Gewerke. Die geschuldete Kostenkontrolle umfasst die Erstellung eines Kostenanschlags zwecks Kostenkontrolle der in der (ggf. fortgeschriebenen) Kostenberechnung enthaltenen und ermittelten Kosten und enthält neben reinen Kostenüber- und -unterschreitungen auch übersichtliche und für Dritte nachvollziehbare Informationen über betroffene entfallende, geänderte oder hinzukommende Leistungen in allen Leistungsreichen und Gewerken. Der Kostenanschlag mit den auf der Grundlage der Ausführungsvorbereitung ermittelten Kosten muss spätestens vor Ausschreibungsbeginn vorliegen und mindestens bis zur 3. Ebene nach der DIN 276 aufgegliedert sein.

- (3) Wird erkennbar, dass die als Beschaffenheit vereinbarte Kostenobergrenze auf Grundlage der mit dem Auftraggeber abgestimmten Bauwerkskosten bei der weiteren Verfolgung der bisherigen Planung nicht eingehalten werden (können), hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich die Gründe für die Abweichung schriftlich mitzuteilen, ihn über die Auswirkungen schriftlich zu unterrichten und ihm mögliche Handlungsalternativen (insbesondere Einsparungsmöglichkeiten) aufzuzeigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwaig erforderliche Änderungen und Umplanungen zu seinen Lasten vorzunehmen, damit die Kostenobergrenze oder die ermittelten bzw. die mit dem Auftraggeber abgestimmten Bauwerkskosten eingehalten werden, soweit der Auftragnehmer die Überschreitung der Kostenobergrenze zu vertreten hat.

§ 8

Planungstermine

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages seine Planungsleistungen aufzunehmen. Der Auftragnehmer wird seine Leistungen so rechtzeitig erbringen, dass die gesamte Planung und Bauausführung termingerecht erfolgen kann und nachfolgende Fristen als verbindliche Vertragsfristen (Zwischen- und Endfristen) vereinbart sind:

- Genehmigungen Antragstellung: 2.Q 2027
- Baubeginn: 1.Q 2028
- Fertigstellung: 27.04.2029

Information: Die einzelnen Planungstermine werden nach Zuschlagserteilung einvernehmlich mit dem obsiegenden Bieter festgelegt.

- (2) Der Auftragnehmer hat spätestens vier Wochen nach Vertragsschluss einen (Entwurf eines) Detailterminplan(s) für alle Planungsleistungen mit den relevanten Planungsterminen (Anfangs-, wesentliche Zwischen- und Endtermine der jeweiligen Leistungsphasen) vorzulegen.

Die relevanten Planungstermine in den jeweiligen Detailterminplänen werden in Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer und, sofern erforderlich, den weiteren Planern festgelegt. Diese Termine sind für den Auftragnehmer verbindlich. Das vorgesehene Ende einer Leistungsphase ist immer wesentlicher Zwischen- bzw. Endtermin.

Legt der Auftragnehmer nicht innerhalb von vier Wochen nach Abschluss dieses Vertrages den Detailterminplan für Planungsleistungen zunächst bis zum Abschluss der Ausführungsplanung vor oder einigen sich die Parteien nicht, kann der Auftraggeber nach billigem Ermessen einseitig einen Detailterminplan mit verbindlichen Planungsterminen für die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen festlegen. Die Parteien stellen klar, dass sich der Detailterminplan an dem Rahmenterminplan zu orientieren hat.

- (3) Der Auftragnehmer ist zur Fortschreibung der Terminplanung und Fristenkontrolle verpflichtet.
- (4) Werden festgelegte Planungstermine entsprechend den gemäß Abs. 2 nach Vertragsschluss zu erstellenden Detailterminplänen überschritten und treten Umstände ein, die eine Terminüberschreitung erwarten lassen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. (Behinderungsanzeige).

Dabei hat er geeignete Vorschläge zu machen, wie erkennbare und eingetretene Terminüberschreitungen aufgeholt werden können.

Gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug und leistet er trotz einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht vollständig, ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte ausführen zu lassen (Ersatzvornahme).

- (5) Soweit durch einen vom Auftragnehmer nicht zu vertretenen Umstand Verzögerungen oder Unterbrechungen in der Leistungserbringung unumgänglich sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Verlängerung der in dem gemäß Abs. 2 nach Vertragsschluss zu erstellenden Detailterminplan vereinbarten Planungstermine zu verlangen.
- (6) Verzögert sich der Beginn oder die Ausführung der vom Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen aus Gründen, die weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber zu vertreten haben, so verpflichtet sich der Auftragnehmer weiterhin zur Leistungserbringung zu den in diesem Vertrag genannten Honoraren. Eine Verzögerung der in dem gemäß Abs. 2 nach Vertragsschluss zu erstellenden Detailterminplan vorgesehenen Planungstermine von bis zu drei Monaten ist mit dem Honorar nach § 10 Abs. 1 abgegolten.

Bei einer Verzögerung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen von mehr als drei Monaten aus Gründen, die weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber zu vertreten haben, werden die Parteien einvernehmlich eine Anpassung des Honorars für die zeitabhängigen Leistungen nach § 10 Abs. 1 dieses Vertrages vereinbaren.

- (7) Verzögert sich der Beginn oder die Ausführung der vom Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen wesentlich aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer weiterhin verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Eine Verzögerung der in dem gemäß Abs. 2 nach Vertragsschluss zu erstellenden Detailterminplan vorgesehenen Planungstermine von bis zu maximal drei Monaten ist durch das Honorar nach § 10 Abs. 1 abgegolten. Ist eine weitere, über die in Satz 2 genannte Verzögerung zu verzeichnen, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen im Einzelfall und auf Nachweis vergüten.

- (8) Verzögert sich der Beginn oder die Ausführung der vom Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, hat dies keine Anpassung des Honorars nach § 10 Abs. 1 dieses Vertrages zur Folge. Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers nach § 9 Abs. 3 dieses Vertrages bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Vertragsstrafe und Schadenersatz

- (1) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der in den Detailterminplänen genannten relevanten Planungstermine zu.
- (2) Für den Fall, dass die in § 8 Abs. 1 dieses Vertrages vereinbarten Vertragsfristen (Zwischen- und Endfristen) schuldhaft überschritten werden, verwirkt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe, deren Höhe sich grundsätzlich darin unterscheidet, ob eine Zwischen- oder die Endfrist schuldhaft überschritten wurde:
- a) Wird eine vereinbarte Zwischenfrist schuldhaft überschritten, hat der Auftragnehmer für jeden Werktag der schuldhaften Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des bis zum Tag der Zwischenfrist auf Grund der bis dahin erbrachten Leistungen vom Auftraggeber geschuldeten Werklohnes, höchstens jedoch 5 % davon zu entrichten. Aus Vereinfachungsgründen ist Maßstab die Höhe der letzten geprüften Abschlagsrechnung vor dieser Zwischenfrist.
- b) Wird die vereinbarte Frist zur Fertigstellung, das heißt Endfrist, schuldhaft vom Auftragnehmer nicht eingehalten, so hat dieser dem Auftraggeber für jeden Werktag, um den diese Fertigstellungsfrist, das heißt Endfrist, schuldhaft überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % Gesamtauftragssumme (netto), zu zahlen, höchstens jedoch 5 % der Gesamtauftragssumme (netto).
- (3) Dem Auftraggeber steht es frei, einen über den Vertragsstrafenanspruch hinausgehenden Verzugsschaden vom Auftragnehmer unter Anrechnung der Vertragsstrafe zu verlangen.

- (4) Falls sich der festgelegte Fertigstellungstermin insgesamt verlängert oder einvernehmlich neu vereinbart wird, gilt die vorstehende Vertragsstrafenregelung entsprechend für die insoweit verlängerten oder neu vereinbarten Vertragsfristen.
- (5) Die Vertragsstrafe kann vom Auftraggeber noch bei der Schlussrechnung vorbehalten bzw. geltend gemacht werden. Ein Vorbehalt im Rahmen der Abnahme ist insoweit nicht erforderlich.
- (6) Das Recht des Auftraggebers zur außerordentlichen Kündigung wegen Terminverzugs bleibt unberührt.

§ 10

Vergütung

- (1) Für die vom Auftraggeber nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen wird entsprechend dem Angebot nach **Anlage 2** eine Vergütung in Höhe von vorläufig

... € (netto)

zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer vereinbart.

Der mit dem Angebot abgegebene Abschlag in Höhe von ... % wird sowohl auf die Grundleistungen als auch auf die im Angebot angegebenen besonderen Leistungen gewährt. Dies gilt auch für den Fall, dass nur Teilleistungen abgerufen werden.

Information:

Das Honorar wird nach dem letztverbindlichen Angebot des obsiegenden Bieters hier ergänzt.

- (2) Darüber hinaus sind sich die Parteien über folgende Honorargrundsätze einig:

a) Anrechenbare Kosten:

- Die anrechenbaren Kosten richten sich nach der Kostenberechnung, die der Auftragnehmer spätestens nach Abschluss der Entwurfsplanung zu erstellen hat und die durch den Auftraggeber geprüft und freigegeben wird

(vgl. § 6 Abs. 2 dieses Vertrages). Diese Kostenberechnung ist für die Parteien verbindliche Abrechnungsgrundlage und jeweils von den Parteien schriftlich zu bestätigen.

- Sollte es der Auftragnehmer versäumen, die Kostenberechnung rechtzeitig zu erstellen, erfolgt eine Abrechnung des Honorars auf Basis der Kostenschätzung, die dann ebenfalls verbindliche Abrechnungsgrundlage zwischen den Parteien wird.
- Eine Anpassung der Kostenberechnung oder der Kostenschätzung findet grundsätzlich nur statt, wenn sich das Projektvolumen erweitert, ohne dass dies darauf beruht, dass die Planungsziele anderenfalls nicht verwirklicht werden können (z.B. wenn der Auftraggeber höhere Qualitäten wünscht, als ursprünglich in den Planungszielen definiert oder wenn das Projektvolumen erweitert wird).
- Gleiches gilt, wenn auf Wunsch des Auftraggebers das Projektvolumen verringert wird. Die angepasste Kostenberechnung/Kostenschätzung ist von den Parteien jeweils schriftlich zu fixieren und wird dann Honorarberechnungsgrundlage für diejenigen Leistungen, die ab Anpassung der Kostenberechnung/Kostenschätzung noch vom Auftragnehmer zu erbringen sind. Die Bestimmungen zum Honorar für eine Mehrfachplanung bleiben davon unberührt.

b) Erbrachte Leistungen:

Die vom Auftragnehmer bei der Abrechnung zugrunde zu legenden Leistungen bestimmen sich in erster Linie anhand der Vergabeunterlagen sowie der weiteren Angaben und Unterlagen aus dem Vergabeverfahren nach **Anlage 1** sowie den weiteren Anlagen dieses Vertrages. Sollten abgesehen davon einzelne Teilgrundleistungen einer Leistungsphase für die Verwirklichung des Projektes nicht erforderlich werden, erhält der Auftragnehmer sein Honorar lediglich für diejenigen Teilgrundleistungen, die er im Rahmen der Auftragsabwicklung tatsächlich erbracht hat. Der Auftraggeber wird, soweit möglich, dem Auftragnehmer bereits bei Abruf der jeweiligen Leistungsstufe mitteilen, welche Teilleistungen gegebenenfalls nicht

erforderlich sind. Die Parteien werden dabei grundsätzlich die sogenannte Siemon-Tabelle für die Bewertung der nicht erbrachten Teilgrundleistungen heranziehen. Eine Reduzierung von Teilleistungen ist nur dann ausgeschlossen, wenn zur Erreichung des Projekterfolgs die Erarbeitung der gesamten Grundleistungen erforderlich ist.

c) Zusätzliche Leistungen:

- Im Übrigen werden zusätzliche besondere Leistungen aufgrund einer gesonderten Vereinbarung angemessen vergütet. Voraussetzung ist jedoch, dass der Auftragnehmer zuvor jeweils ein schriftliches Angebot unterbreitet hat, andernfalls besteht kein Vergütungsanspruch. Das Honorar für die zusätzlichen besonderen Leistungen soll sich am voraussichtlichen Zeitaufwand sowie den mit dem letztverbindlichen Angebot nach **Anlage 2** mitgeteilten Stundensätzen orientieren. Die Parteien werden auf Basis dieses Angebots einen schriftlichen Nachtrag schließen.

Erzielen die Parteien keine Einigung oder ordnet der Auftraggeber die unverzügliche Ausführung der zusätzlichen besonderen Leistungen ohne Einigung auf eine Vergütung an, erhält der Auftragnehmer eine Vergütung auf Basis der Stundensätze nach dem letztverbindlichen Angebot gemäß **Anlage 2** nach Aufwand, den der Auftragnehmer nachzuweisen hat.

- Die Regelung zur Anpassung der Vergütung nach § 650b BGB findet für den Abruf zusätzlicher besondere Leistungen keine Anwendung.
- Soweit Grundleistungen zusätzlich erbracht werden (z.B. im Falle einer Mehrfachplanung), werden die Parteien sich an der HOAI orientieren. Dabei gilt, dass die zusätzlichen Grundleistungen einer Leistungsphase anhand der Siemon-Tabelle zu bewerten sind. Sollten nur einzelne Teile oder Bereiche von der Mehrfachplanung betroffen sein, kann der Auftragnehmer nur die anrechenbaren Kosten für sein zusätzliches Honorar zugrunde legen, die im Falle der geänderten Bauausführung anfallen würden, wobei die mitverarbeitete Bausubstanz der betroffenen Bauteile angemessen zu berücksichtigen ist.

d) Geänderte Leistungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit Änderungen der Projektziele anzuordnen. Insoweit gelten die §§ 650q Abs. 1 in Verbindung mit § 650b BGB.

Im Falle der Änderung gilt für die Vergütung Folgendes:

- Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, werden nicht zusätzlich vergütet. Gleiches gilt für eine bloße Fortschreibung der Ausgangsplanung.
- Die Erarbeitung mehrerer Planungsvarianten nach gleichen Anforderungen in der Vorentwurfsplanung wird ebenfalls nicht gesondert vergütet, soweit diese keine wesentlichen Änderungen beinhalten.
- Begehrt der Auftraggeber eine geänderte Leistung des Auftragnehmers im Sinne des § 650b Abs. 1 Nr. 2 BGB, weil die Projektziele anderenfalls nicht erreicht werden können, gelten die Entgeltberechnungsregeln der HOAI für den vermehrten Aufwand und im Übrigen § 650q Abs. 2 BGB. Hier streben die Parteien Einvernehmen über die Änderung an. Erzielen die Parteien binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung des Auftraggebers nachzukommen.
- Sollte der Auftraggeber dagegen eine grundlegende Änderung der Planung im Sinne des § 650b Abs. 1 Nr. 1 BGB wünschen (Änderung des vereinbarten Werkerfolgs), die nicht zur Erreichung der Projektziele erforderlich ist, streben die Vertragsparteien eine einvernehmliche Festlegung über die zu treffende Änderung sowie die daraus folgende Mehr- oder Mindervergütung an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Erzielen die Parteien binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung, kann der Auf-

traggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung des Auftraggebers nachzukommen, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

Der Auftragnehmer hat in diesem Fall auch auf etwaige terminliche Auswirkungen hinzuweisen. Unterlässt er dies, hat er keinen Anspruch auf Fortschreibung der Vertragsfristen. Die Parteien werden auf Basis dieses Angebots einen schriftlichen Nachtrag schließen.

- Herrscht zwischen den Parteien Streit, ob die Mehrfachplanung oder die geänderten Leistungen bereits ohne zusätzliches Honorar auszuführen sind, weil die Projektziele anderenfalls nicht erreicht werden können oder weil die zusätzlichen Planungsleistungen als Planungsvariante geschuldet werden, streben die Vertragsparteien ebenfalls eine einvernehmliche Festlegung über die zu treffende Änderung sowie die daraus folgende, etwaige Mehr- oder Mindervergütung auf Basis der Entgeltberechnungsgrundlagen der HOAI in der jeweils gültigen Fassung an, soweit die Leistungen vom Anwendungsbereich der HOAI gedeckt sind. Der Auftraggeber kann die Ausführung der Änderung anordnen, wenn die Vertragsparteien keine Einigung innerhalb von 30 Kalendertagen erreicht haben. Die Parteien werden sich bemühen, den Streit einer späteren Klärung zuzuführen. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, in diesem Fall für die zusätzlichen Leistungen eine Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Vergütung zu verlangen. Die vom Auftraggeber dann zu stellende Sicherheit hat sich an den Bestimmungen des § 232 BGB zu orientieren. Sollte sich herausstellen, dass die vom Auftragnehmer geltend gemachten Vergütungsansprüche (teilweise) nicht bestehen, hat er dem Auftraggeber in entsprechendem Umfang die Kosten der Sicherheit zu erstatten.

e) Änderung der Bemessungsgrundlage

Für den Fall einer Planungs- oder Ausführungsunterbrechung von mehr als 9 Monaten insgesamt werden die Parteien eine Anpassung der Bemessungsgrundlage des Planerhonorars (Kostenberechnung) gemeinsam besprechen. In einer möglichen Vereinbarung werden etwaige Preisindexsteigerungen insbesondere in der Ausführungsphase angemessen Berücksichtigung finden.

f) Mitzuverarbeitende Bausubstanz:

Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Abs. 7 HOAI ist bei den anrechenbaren Kosten, die den Vergabeunterlagen sowie den weiteren Angaben und Unterlagen aus dem Vergabeverfahren nach **Anlage 1** zu entnehmen sind, bereits angemessen berücksichtigt. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz werden auf Basis der zu erbringenden Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) durch Vorlage der Kostenberechnung einvernehmlich festgelegt.

g) Umbauzuschlag

Der Umbauzuschlag gem. § 6 Abs. 2 HOAI beträgt [...] %.

Information:	Die Höhe des Umbauzuschlages wird nach dem letztverbindlichen Angebot des obsiegenden Bieters ergänzt.
---------------------	--

- (3) Sämtliche Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI inklusive der Fahrt- und Reisekosten vom Sitz des Auftragnehmers zum Sitz des Auftraggebers sind mit der Vergütung nach Abs. 1 abgegolten. Nicht zu den Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI zählen Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich Einrichtung, Beleuchtung, Kühlung und Heizung sowie Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber von Dritten übertragen worden sind.

- (4) Die Zahlung der vereinbarten Honorare nach Abs. 1 erfolgt in Teilbeträgen im Wege von Abschlagszahlungen für vom Auftragnehmer erbrachte und nachgewiesene Leistungen. Die Teilbeträge sind gemäß der vom Auftragnehmer erstellten Abschlagsrechnungen zur Zahlung fällig. Abschlagsrechnungen dürfen maximal alle zwei Monate gestellt werden.

Hat der Auftragnehmer die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Auftraggeber einen angemessenen Teil der Abschlagszahlung verweigern.

- (5) Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt jeweils 30 Tage nach Eingang der Rechnungen bargeldlos auf ein noch zu benennendes Konto des Auftragnehmers. Die Rechnungsanschrift des Auftraggebers lautet:

Stadt Bielefeld - Umweltbetrieb

Eckendorfer Str. 57

33609 Bielefeld

Als Zeit der Zahlung gilt der Tag der Abgabe der Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut.

- (6) Die Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss-, oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- (7) Der Auftragnehmer muss zu jeder Rechnungsstellung prüfbare Leistungsstandnachweise vorlegen. Hierzu findet ein Vergleich des Leistungsstandes nach der vertraglichen Soll- und der tatsächlichen Ist-Situation statt. Liegt eine Abweichung der Soll- von der Ist-Situation vor, werden die Zahlungen entsprechend angepasst.
- (8) Können sich die Parteien über den Umfang der Abweichungen des aktuellen Leistungsstandes von der Soll-Situation nicht einigen, da sich der aktuell erreichte Leistungsstand entsprechend den Nachweisen des Auftragnehmers und der aktuelle Leistungsstand nach den Prüfungen des Auftraggebers unterscheidet, ist von einem von den Parteien einvernehmlich zu benennenden Sachverständigen verbindlich festzulegen, welcher Leistungsstand erreicht ist. Für den Fall, dass sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen können, wird ein Sachverständiger von der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld benannt. Für die Kosten dieses schiedsgutachterlichen Verfahrens gelten die §§ 91 ff. ZPO entsprechend. Der Schiedsgutachter hat auch über eine Verteilung der Kosten zu entscheiden.

§ 11

Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt 5 Jahre. Der Auftraggeber wird die Leistungen des Auftragnehmers nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages nach vollständiger, vertragsgerechter und mängelfreier Erbringung abnehmen. Die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme dieser Leistungen. Sollte eine

Teilabnahme erfolgen, beginnt die Verjährung bereits mit der Teilabnahme. Die Abnahme und der Anspruch des Auftragnehmers auf Teilabnahme nach Abschluss der Leistungsphase 8 sind in § 13 dieses Vertrages geregelt.

- (2) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Auftragnehmer hat ferner eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen für Einzelschadensfälle abzuschließen und bis zur Beendigung seiner Leistungen aufrecht zu erhalten:
 - a) Für Personenschäden: 3,0 Mio. € sowie
 - b) Für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden): 2,0 Mio. €
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber das Bestehen der vertragsgemäßen Haftpflichtversicherung auf Verlangen nachzuweisen. Dies erfolgt durch die Vorlage einer Bestätigung des Versicherungsunternehmens, aus der sich Art der Versicherung und Höhe der Versicherungssumme ergeben. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit der Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist.
- (5) Der Auftragnehmer sichert bei Vertragsschluss zu, dass die Mindestdeckungssummen mindestens zweifach für die gesamte Vertragslaufzeit zur Verfügung stehen. Legt der Auftragnehmer den Versicherungsnachweis nicht fristgerecht vor, ist der Auftraggeber nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist von zwei Wochen mit Kündigungsandrohung zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Unabhängig davon, werden die nach diesem Vertrag an den Auftragnehmer zu leistenden Zahlungen nicht fällig, bevor dieser die Eindeckung und/oder die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes nachgewiesen hat.

§ 12

Beauftragung von Nachunternehmern

- (1) Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Leistungen an einen Nachunternehmer weiterzugeben. Der Auftragnehmer hat

in Fällen des Nachunternehmereinsatzes dafür Sorge zu tragen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht an einen weiteren Dritten vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat vorher schriftlich zugestimmt.

- (2) Auf Verlangen des Auftraggebers sind für den benannten Nachunternehmer entsprechende Eignungs- und Verfügbarkeitsnachweise vorzulegen.

§ 13

Dokumentation des Planungs- und Bauablaufs

- (1) Am Ende jeder Leistungsphase fasst der Auftragnehmer die Ergebnisse schriftlich zusammen. Hierbei ist insbesondere darzustellen, wie sich der erreichte Bearbeitungsstand zu den Zielvorstellungen des Auftraggebers verhält. Die Zusammenfassung der Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) ist zu erstellen, sobald die Ausführungsplanung erstmals vollständig erbracht wurde, unabhängig von späteren Fortschreitungen der Ausführungsplanung, insbesondere im Rahmen der Ausführung des Bauvorhabens.
- (2) Der schriftlichen Zusammenfassung sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen, soweit diese Unterlagen des Auftraggebers nicht bereits zuvor übergeben worden sind:
 - a) Die in der jeweiligen Leistungsphase zu erbringende Kostenermittlung.
 - b) Hinsichtlich der Leistungsphasen 3 und 5 die Planlisten sowie die entsprechenden Pläne, sofern der Auftraggeber dies verlangt.
 - c) Hinsichtlich der Leistungsphase 6 eine Aufstellung der vom Auftragnehmer erstellten Leistungsbeschreibungen/Leistungsverzeichnisse. Auf Verlangen des Auftraggebers sind die Leistungsbeschreibungen/Leistungsverzeichnisse ebenfalls vorzulegen.
 - d) Hinsichtlich der Leistungsphase 7 die eingeholten Angebote, soweit sie nicht unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber abzugeben waren, der Preisspiegel sowie eine Aufstellung der vom Auftragnehmer erstellten Verdingungsunterlagen sowie der eingeholten Angebote. Auf Verlangen des Auftraggebers sind die Unterlagen

entsprechend der vom Auftragnehmer zu erstellenden Aufstellung ebenfalls vorzulegen.

- e) Hinsichtlich der Leistungsphase 8 die Aufstellung der Gewährleistungsfristen sowie – auf Verlangen des Auftraggebers – das Bautagebuch. Ferner eine Aufstellung, aus der sich die vom Auftragnehmer erstellten Zeitpläne, die gemeinsam mit den ausführenden Unternehmen durchgeführten Aufmaße und Abnahmen, sowie die behördlichen Abnahmen ergeben müssen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind auch die entsprechenden Unterlagen selbst vorzulegen. Zu übergeben ist außerdem eine Übersicht zum Schriftverkehr mit den ausführenden Unternehmen, soweit dieser die von den Unternehmen einzuhaltenden Termine, die Qualität der erbrachten Bauleistungen bzw. den Umfang der von den Unternehmen zu erbringenden Leistungen betrifft. Auf Verlangen des Auftraggebers sind auch die entsprechenden Unterlagen selbst zu übergeben.

§ 14

Unterlagen

- (1) Vor Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche Unterlagen zu übergeben. Nach Beendigung des Vertrages sind dem Auftraggeber darüber hinaus noch alle weiteren Unterlagen zu übergeben, die für die Fortsetzung des Bauvorhabens bzw. die Bewirtschaftung des Objekts erforderlich sind. Alle Unterlagen werden Eigentum des Auftraggebers.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Unterlagen in digitalisierter Form zu übergeben. Pläne des Auftraggebers sind entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 22 dieses Vertrages digital als CAD-Datei (dwg- oder dxf-Format) sowie als PDF-Datei zu stellen und auf dem Projektkommunikationssystem abzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollständigen Datenlieferung an den Auftraggeber und sichert Richtigkeit aller grafischen und nichtgrafischen Daten und Informationen zu.
- (3) Der Auftragnehmer hat hinsichtlich des Anspruchs des Auftraggebers auf Übergabe der Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht.

- (4) Sofern Unterlagen nicht an den Auftraggeber herauszugeben sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Unterlagen 10 Jahre nach vollständiger Leistungserbringung zu vernichten. Vor der Vernichtung hat er dem Auftraggeber schriftlich anzubieten, ihm diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Abnahme

- (1) Nach vollständiger Leistungserbringung hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf förmliche Abnahme.
- (2) Der Auftragnehmer hat nach Abschluss der Leistungsphase 8 einen Anspruch auf Teilabnahme. Im Übrigen kann der Auftragnehmer ab der Abnahme der letzten Leistung des letzten Gewerks eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.

§ 16

Urheberrechte

- (1) Das Urheberrecht an dem nach diesem Vertrag zu erstellenden Werk verbleibt beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer stimmt gleichwohl schon zum jetzigen Zeitpunkt jeglichen zukünftigen Änderungen, die auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführt werden, ausdrücklich zu. Das Änderungsrecht umfasst insbesondere die Befugnis zur Durchführung von Modernisierungen, An- oder Umbauten und sonstigen Änderungen sowie zum Abriss des Bauwerks in Teilen oder im Ganzen.
- (2) Alle Verwertungs- und Nutzungsrechte aus dem Urheberrecht einschließlich des Rechts, Veränderungen an dem Werk vorzunehmen, werden mit Vertragsschluss räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt ausschließlich auf den Auftraggeber übertragen. Diese Übertragung gilt auch für sämtliche für die Baumaßnahme erstellten Unterlagen (verkörpert oder in elektronischer Form). Eine besondere Vergütung für die Übertragung und Inanspruchnahme der vorgenannten Rechte kann der Auftragnehmer nicht verlangen. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Planung frei von Urheberrechten Dritter ist. Er

stellt den Auftraggeber insoweit von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

- (3) Die Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger hat darüber hinaus das Recht zur Veröffentlichung des zu erstellenden Werkes unter Namensangabe des Auftragnehmers, insbesondere als Grundlage der geplanten europaweiten Ausschreibung der weiteren Planungs- und Bauleistungen. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung darf nur aus übergeordneten Gründen verweigert werden.
- (4) Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, Informationen, von denen er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit über das Objekt, den Auftraggeber oder eine andere mit dem Auftraggeber verbundene Gesellschaft Kenntnis erlangt, streng vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat insbesondere zu unterlassen, Informationen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit nach diesem Vertrag an die Öffentlichkeit, namentlich an Medien, weiterzugeben, es sei denn, es liegt für jeden betreffenden Einzelfall eine schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vor. Dieses Verbot endet frühestens mit Teilabnahme gemäß § 13 Abs. 2 dieses Vertrages, ansonsten nach Abnahme gemäß § 13 Abs. 1 dieses Vertrages.
- (5) Sämtliche im Rahmen dieses Vertrages und seiner Bestandteile zugänglich gemachten Informationen und Dokumentationen sind vertraulich zu behandeln und durch den Auftragnehmer Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiterzuleiten. Die Weitergabe von Unterlagen und Informationen an die Nachunternehmer unterliegt denselben Beschränkungen. Grundsätzlich muss der Auftragnehmer sämtliche seiner Nachunternehmer ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichten. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht stellt für den Auftraggeber einen außerordentlichen Kündigungsgrund im Sinne des § 17 Abs. 3 lit. a) dieses Vertrages dar.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten in jedem Fall auch dann, wenn dieser Vertrag – gleich aus welchen Gründen – vorzeitig beendet wird.

§ 17

Schlichtungsklausel

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten. Eine Leistungsverweigerung ist in diesem Fall nicht möglich.
- (2) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schlichtungsordnung der Industrie- und Handelskammer Bielefeld und der Rechtsanwaltskammer Hamm geschlichtet.
- (3) Die Parteien bestimmen den Schlichter gemeinschaftlich. Kommt keine Einigung über die Person des Schlichters zustande, wird dieser von der Schlichtungsstelle benannt. Die Benennung bindet die Parteien.
- (4) Die Kosten der Schlichtung tragen die Parteien je zur Hälfte.
- (5) Sollte es in dem Schlichtungsverfahren nicht zu einer tragfähigen Lösung kommen, so steht es beiden Parteien frei, ein zuständiges Gericht anzurufen.

§ 18

Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

- (1) Der vorliegende Vertrag tritt am Tag der Unterschrift der Parteien in Kraft und endet nach vollständiger Erbringung der Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 dieses Vertrages durch den Auftragnehmer.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.
- (3) Der Auftraggeber hat insbesondere dann ein Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn

- a) der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und dem Auftragnehmer in dem Abmahnungsschreiben für den Fall für dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat, oder
 - b) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt, dieser nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird und ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse erfolgt.
- (4) Wird das Vertragsverhältnis aus einem der in Abs. 3 genannten Gründe gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind dem Auftragnehmer unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nur die bis zum Zeitpunkt der Ausübung des Kündigungsrechts erbrachten, nachgewiesenen und für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen zu vergüten. Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- (5) Im Falle vorzeitiger Beendigung des Vertrages wird die Vergütung nach Vorlage einer den Anforderungen des § 10 Abs. 6 dieses Vertrages genügenden Schlussrechnung fällig und ist vom Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung zu zahlen.
- (6) Im Falle vorzeitiger Beendigung des Vertrages ist der Auftraggeber berechtigt, das gesamte Bauvorhaben auf der Grundlage der bisher vom Auftragnehmer erstellten Pläne auszuführen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer alle Pläne und Unterlagen innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber an diesen zu übergeben.
- (7) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 19

Höhere Gewalt

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass Pandemien wie die Corona-Pandemie grundsätzlich geeignet sind, den Tatbestand der höheren Gewalt auszulösen. Höhere Gewalt ist ein

unvorhersehbares, von außen einwirkendes Ereignis, das auch durch äußerste, nach der Sachlage zu erwartende Sorgfalt wirtschaftlich vertretbar nicht abgewendet werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit hinzunehmen ist. Der pauschale Hinweis auf die Auswirkungen der Pandemie einer Partei genügt jedoch nicht, um das Vorliegen höherer Gewalt anzunehmen. Vielmehr muss derjenige, der sich darauf beruft, die die höhere Gewalt begründenden Umstände darlegen und beweisen. Beruft sich der Auftragnehmer daher im Hinblick auf eingetretene Verzögerungen bei seinen Leistungen auf das Vorliegen höherer Gewalt, trägt er die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Pandemie ursächlich für die im jeweiligen Einzelfall aufgetretene Störung war.

- (2) Ungeachtet aller Bestimmungen in diesem Vertrag ist allerdings keine der Vertragsparteien der jeweils anderen entschädigungspflichtig für jegliche(n) Verlust, Zerstörungen, Kosten oder sonstige Ansprüche, die aus direkter oder indirekter Folge von Vertragsverletzungen oder Nichterfüllung von Vertragsbestandteilen aufgrund von höherer Gewalt herühren.
- (3) Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gilt nicht nur die Corona-Pandemie nach Abs. 1, sondern alle von beiden Parteien unabwendbaren Umstände, wie Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen sowie nichtvorhersehbare Eingriffe Dritter von außen, das heißt gewalttätige Demonstrationen etc.

§ 20

Rechtsnachfolge

- (1) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch eine Partei auf einen Rechtsnachfolger bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn der Rechtsnachfolger nicht die sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Vertrages bietet oder wenn ein anderer wichtiger Grund die Erteilung der Zustimmung als unzumutbar erscheinen lässt.
- (2) Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Rechte und Pflichten auf ein Unternehmen übertragen werden, das mit einer der Parteien im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden ist. Dies betrifft auch die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft.

§ 21

Loyalitätsklausel

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass beim Abschluss dieses Vertrages nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen planerischen, technischen, baulichen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Sie sichern sich gegenseitig zu, die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretende Veränderungen oder Verhältnisse oder völlig neu eintretende Umstände nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 22

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Vertragsparteien verpflichten sich, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Die Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.
- (2) Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- und Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.

§ 23

Schriftformerfordernis

Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Abbedingung der Schriftform.

§ 24

Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus und / oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft zwischen dem Auftraggeber sowie der Auftragnehmer auftretenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Gründen etwas anderes ergibt – Bielefeld.

Bielefeld, den

...

...

..., den ...

...

...

...

...

ANLAGENSPIEGEL

- Anlage 1:** Vergabeunterlagen sowie die weiteren Angaben und Unterlagen aus dem Vergabeverfahren
- Anlage 2:** Letztverbindliches Angebot des Auftragnehmers
- Anlage 3:** Aufstellung der projektverantwortlichen Mitarbeiter des Auftragnehmers
- Anlage 4:** Aufgabenbeschreibung
- Anlage 5:** Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Aufgabenbeschreibung nach § 5 Absatz 19 des Objektplanungsvertrages

Die Abwicklung der Objektplanungsleistungen im Rahmen der nach der HOAI geschuldeten Leistungen erfolgt entsprechend der nachfolgenden, wesentlichen Anforderungen, die vom Auftragnehmer zwingend zu beachten sind:

Allgemein

- ▶ 14-tägiger Status über die Baustellensituation in einem kurzen prägnanten Statusbericht (in einem Soll/Ist-Abgleich, Termine, Kosten, Qualitäten)
- ▶ Der Baustellenstand und eine Vorausschau sind dem Bauherrn mindestens einmal im Monat im Rahmen einer Besprechung darzulegen.
- ▶ Führen von Listen bezüglich Behinderungsanzeigen, Bedenkenanzeigen und Inverzugsetzungen
- ▶ Regelmäßige Kostenbesprechungen in Bezug auf Ausführungsoptionen zum Beispiel als Reaktion auf Submissionsergebnisse
- ▶ Koordinierung einheitlicher Templates aller Fachplanungsbereiche in Planungs- und Ausschreibungsphase (Phasenabschlüsse, Statusberichte, Vergabeempfehlungen etc.)
- ▶ Vorschläge für Ordnerstrukturen, Codierungen, Planverteilungen etc. für das Projektkommunikationssystem

Terminplanung

- ▶ Als Basis für die Ausschreibung /Auftragsbestandteil Firmen: Erstellung eines Bauzeitenplanes als Balkenterminplan mit Gewerkezuordnung je Balken
- ▶ Berücksichtigung aller haustechnischen Bauleistungen einschl. Inbetriebnahmen, Wirkprinzipprüfung etc., die vom Fachplaner für die Technische Ausrüstung als Zutrag übergeben und vom Auftragnehmer zusammengeführt und abgestimmt werden
- ▶ Abgleich des Bauzeitenplanes in jeder Baubesprechung mit den ausführenden Firmen
- ▶ Information des Bauherrn/der Projektsteuerung über Terminabweichung und Erläuterung bzw. Darlegung der Maßnahmen
- ▶ Vorbereiten und Abstimmen von Bauzeitenplänen mit den Firmen für die Vertragsanpassung bei evtl. Abweichungen vom Vertragsterminplan. Dies hat so zu erfolgen, dass der Bauherr von dem Objektplaner den durch die Firmen unterschriebenen Terminplan erhält und diesen somit zum neuen Vertragsbestandteil machen kann.

- ▶ Fortschreibung des Ausschreibungs- und Vergabeterminplans (unter Berücksichtigung aller Fristen je Vergabeverfahren)

Vergabe

- ▶ Berücksichtigung der Leistungserbringung hinsichtlich der Schnittstellen HOAI/VOB in den Ausschreibungsunterlagen (in Vorbemerkungen, besondere Vertragsbedingungen etc.)
- ▶ Formelle, rechnerische und fachtechnische Angebotsauswertung (Abgleich der Präqualifizierung mit der PQ-Datenbank) nach einheitlichen Standards des Auftraggebers (Projekthandbuch)
- ▶ Teilnahme, Protokollierung und Dokumentation von Aufklärungsgesprächen, falls erforderlich
- ▶ Sicherstellung und Koordinierung von einheitlichen allgemeinen LV-Vorbemerkungen
- ▶ Klärung umlagerrelevanter Themen vor Ausschreibung (Bauwasser, Strom etc.)
- ▶ Bearbeitung der Vertragsformblätter nach Vergabehandbuch Bund für die öffentliche Vergabe (Vertragstermine, Vorlagepflicht Urkalkulation, Bindefristen, Vertragsstrafe etc.)
- ▶ Aufstellen von Nachtragsleistungsverzeichnisse ab einer voraussichtlichen Netto-Auftragssumme in Höhe von 5.000 € je zu beauftragendem Gesamtnachtrag

Bauleitung vor Ort

- ▶ Für jedes Gewerk ist vor dem Beginn der Ausführung ein formales Einweisungsgespräch durchzuführen
- ▶ Die Bauleitung hat entsprechend dem Bauausführungsstand die Baustelle regelmäßig zu begehen, mindestens 14-tägig.
- ▶ Zu Beginn eines ausführenden Gewerkes oder der Arbeiten in Teilbereichen ist durch die Objektüberwachung eine höhere Überwachungsintensität zu erbringen.

Koordination des SiGeKo

- ▶ Die Bauleitung hat die Verantwortung für die Sicherheit auf der Baustelle.
- ▶ Die Koordination des SiGeKo obliegt der Bauleitung.
- ▶ Der SiGeKo ist bei seinen Begehungen durch die Bauleitung zu begleiten.
- ▶ Das Abstellen und die Durchsetzung der vom SiGeKo festgestellten Mängelbeseitigung haben entsprechend der Dringlichkeit während oder unmittelbar nach der Begehung zu erfolgen.

Nachtragsbearbeitung

- ▶ Sofern der Planer die Notwendigkeit von zusätzlichen Beauftragungen sieht, hat dieser im Rahmen der Leistungsphase 6 und 7 HOAI die Erstellung der Ausschreibungstexte analog zu der Ausschreibung des Hauptauftrages eigenhändig zu erstellen und eine Angebotsprüfung mit Prüfvermerk durchzuführen. Die Prüfungskriterien sind der Aufstellung (Anlage) zu entnehmen.
- ▶ Das Nachtrags-Leistungsverzeichnis ist durch den Planer so frühzeitig zu erstellen, dass die Bauausführung nicht gestört wird.
- ▶ Bei kurzfristig notwendigen Leistungen hat der Planer den Umfang als Ausschreibungstext zu verfassen und die Angebotshöhe mit der Firma als ca. Summe maximal zu vereinbaren, sodass der Bauherr diese anordnen kann.
- ▶ Führen einer Nachtragsliste und Verfolgung derer Kosten

Stundenlohnarbeiten

- ▶ Stundenlohnarbeiten sind vor Ausführung hinsichtlich Umfang der Leistung und veranschlagtem Stundenaufwand zwischen Bauleitung und Firma zu vereinbaren.
- ▶ Sofern Stundenlohnarbeiten über den in der Ausschreibung veranschlagten Umfang hinaus gehen, sind Leistungspositionen in Form von Nachträgen durch den Planer zu erstellen, die diesen Umfang abdecken und den Prüfungskriterien von Nachträgen (siehe Nachtragsprüfung) entsprechen.

Dokumentation der Hochbaugewerke

- ▶ Dokumentationsunterlagen der Unternehmen sind durch die Objektüberwachung 6 Wochen vor Fertigstellung der Leistung zu übermitteln. Diese sind durch die Objektüberwachung zu prüfen und zu sammeln, sodass der Bauleitung die Dokumentation vollständig vorliegt.

Behinderungsanzeigen

- ▶ Behinderungsanzeigen sind durch engen Kontakt und regelmäßige Kommunikation mit den Firmen vorzubeugen.
- ▶ Geht eine Behinderungsanzeige ein, so ist diese als Warn- und Hinweisfunktion der Firmen zu verstehen. Hierauf ist unverzüglich zu reagieren.
- ▶ Sofern Behinderungszeiträume entstehen, sind unmittelbar nach Behinderungsende neue Termine durch den Planer einvernehmlich mit den Firmen zu vereinbaren.

Bedenkenanzeigen

- ▶ Bedenkenanzeigen sind durch engen Kontakt und regelmäßige Kommunikation mit den Firmen vorzubeugen.
- ▶ Geht eine Bedenkenanzeige ein, so hat der Planer mit den Firmen über Ortstermine und Besprechungen Vorgehensweisen abzustimmen, damit die Bedenken ausgeräumt werden.

Bautagebuch

- ▶ Das Bautagebuch ist durch die Objektüberwachung zu erstellen und zu führen.
- ▶ Mit dem Bautagebuch sind die durchgeführten Arbeiten, die Witterungsverhältnisse, Behinderungssachverhalte, die vorhandenen Kapazitäten etc. festzuhalten.
- ▶ Im Bautagebuch sind jegliche Abweichungen zum Bausoll zu dokumentieren.
- ▶ Das Bautagebuch ist wöchentlich unaufgefordert der Projektsteuerung zu übermitteln oder zugänglich zu machen.

Schriftverkehr

- ▶ Vertragsrelevanter Schriftverkehr, Inverzugsetzungen, Beantwortungen von Behinderungsanzeigen sowie Beantwortungen von Bedenkenanzeigen können auf direktem Wege durch den Planer erfolgen (ggf. Vollmacht Bauherr).

Abnahme

Die Abnahme ist wie folgt durchzuführen:

- ▶ Vorbegehung durch den Planer mit den Firmen aller Gewerke und Feststellung der Mängel in Form von digital erstellten Listen.
- ▶ Paraphierung der gemeinsamen Listen.

Festlegung einer Frist zur Abarbeitung aller Mängel innerhalb der geplanten Bauzeit.

- ▶ Begleitung der Prüfsachverständigen bei deren Begehungen und Verfolgen der Mängel über Mängellisten.
- ▶ Begehung in Vorbereitung der förmlichen Abnahme durch den Bauherrn.
- ▶ Wiederholte Begehung aller Gewerke mit den Firmen und Feststellung der Mängelabarbeitung bzw. zusätzlicher Mängel bedingt durch den Baufortschritt.
- ▶ Paraphierung der gemeinsamen Listen.
- ▶ Die Mängel der Prüfsachverständigen sind zu integrieren.
- ▶ Vorschlagen einer Mängelbeseitigungsfrist gegenüber dem Bauherrn.

- ▶ Zusammenstellen aller vertragsrelevanten Unterlagen zur Abnahme. (z.B. Inhaltsangaben, Ausfüllen des Abnahmeformulars, Anlagen wie z.B. Mängelliste, Nachtragsliste, Behinderungsanzeigen, Bedenkenanzeigen etc.)
- ▶ Zusammenstellen aller relevanten Unterlagen für die behördliche Abnahme.
- ▶ Koordination und Dokumentation der Einweisungen durch die ausführenden Firmen gegenüber dem Nutzer
- ▶ Integrierung von Abnahme- und Inbetriebnahmeprozessen in Planung und Ausschreibung

Rechnungsprüfung

- ▶ Controlling der Mehr- und Mindermengen mit jeder Rechnungsprüfung in den einzelnen Gewerken
- ▶ Führen einer Listen bezüglich auftretender Mehr- und Mindermengen in den Gewerken
- ▶ Anzeigen der Mehr- und Mindermengen in den Gewerken durch den Planer gegenüber dem Bauherrn und der Projektsteuerung unverzüglich nach Eintritt dieser.
- ▶ Klärung des Umfangs von Rechnungen vor Rechnungsstellung (gemeinsames Aufmaß)

Eigenerklärung
zur Umsetzung von Artikel 5kⁱ Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in
der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates
vom 8. April 2022

1. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir nicht zu den genannten Personen oder Unternehmen gehören, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,
 - a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
 - b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
 - c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.
2. Ich/wir erkläre(n), dass die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift gehören.
3. Ich/Wir bestätigen und stellen sicher, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

Mit der elektronischen Abgabe dieser Eigenerklärung über das Bietertool des Vergabemarktplatzes Westfalen zusammen mit dem Teilnahmeantrag, der Interessenbestätigung oder dem Angebot gilt diese als vom Bewerber bzw. Bieter unterschrieben.

Bei der Abgabe des Teilnahmeantrages, der Interessenbestätigung oder dem Angebot durch eine Bewerber-/Bietergemeinschaft gilt diese Erklärung durch die nachstehende Angabe der Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft von jedem Mitglied als unterschrieben:

Name der Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft:

Name des Unternehmens

Name des Unternehmens

Name des Unternehmens

Name des Unternehmens

Name des Unternehmens

Artikel 5k der VO (EU) 2022/576 lautet wie folgt:

„(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

- a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,
- b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,
- c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,
- d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.
- e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder
- f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.“